

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 105 Gutachten zur Bedrohung von Amts- und Mandatsträger/innen
- 106 Ausbildung zum Brandschutz-Beauftragten mit Truppführerausbildung
- 107 Europäischer Rat zum Thema Migration
- 108 Online-Dialog zur Vernetzung von frauenpolitischem Engagement
- 109 Pressemitteilung: Flüchtlings-Residenzpflicht nur unter Konditionen
- 110 Online-Umfrage zur kommunalen Flüchtlings- und Integrationspolitik
- 111 Kommunale Mustersatzung nach BHKG
- 112 GVV-Ehrenamtspreis 2016
- 113 Aufruf zum bundesweiten Girls´ Day 2016
- 114 NRW-Flüchtlingsstatistik Dezember 2015
- 115 MIK-Erlass zur Sensibilisierung für den Karneval
- 116 Flüchtlingszahlen bundesweit 2015
- 117 Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus“
- 118 Pressemitteilung: Klare Voraussetzungen für Flüchtlings-Residenzpflicht

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 119 Pressemitteilung: Flüchtlingsfinanzierung jetzt sicherstellen
- 120 Studie zur Entwicklung der Realsteuer-Hebesätze
- 121 Wirtschaftsleistung bundesweit im 4. Quartal 2015
- 122 Finanzierungsüberschuss von 19 Mrd. Euro 2015 bundesweit
- 123 Finanzierungsüberschuss des Staates 2015 bundesweit II
- 124 Veranstaltung zur Flüchtlingszuwanderung
- 125 Verlängerung der Beendigungs-Anzeigefrist beim KInvFÖG NRW
- 126 Widerspruch gegen Vergnügungssteuerbescheide
- 127 Kommunen und VKU zur Novelle des § 46 Energiewirtschaftsgesetz
- 128 Pressemitteilung: Kommunen dürfen nicht auf Kosten sitzenbleiben
- 129 Bruttoinlandsprodukt im 4. Quartal 2015 gestiegen

- 130 Finanzgericht Münster zur Gewerbesteuer-Hinzurechnung
- 131 Pressemitteilung: Integrationsfördergesetz zielt in die richtige Richtung
- 132 Pressemitteilung: Integration von Flüchtlingen nicht zum Nulltarif
- 133 Konsultation zum Vorrang von Erdkabeln
- 134 Hinzurechnung der Gewerbesteuer bei Reiseveranstaltern
- 135 Widerspruchsverfahren bei Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 136 Handreichung des BMWi über staatliche Beihilfen
- 137 Tag der Kommunalwirtschaft am 15. und 16. März 2016
- 138 Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Schule, Kultur und Sport

- 139 Plattform für kreatives Schreiben
- 140 Broschüren zu Datenmanagement und Netzwerkgestaltung im Bildungssektor
- 141 Musikschul-Wettbewerb „Komm an Bord und bleib dabei!“
- 142 Kommunale Bildungs koordinatoren zur Integration von Flüchtlingen
- 143 Ausschreibung „Bibliothek des Jahres 2016“
- 144 Ausleihe elektronischer Medien in Bibliotheken
- 145 Weiterbildungsmittel für Sprachkurse

Datenverarbeitung und Internet

- 146 Aufruf zum 15. E-Government-Wettbewerb

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 147 Bundessozialgericht zu Sozialleistungen für EU-Bürger/innen
- 148 Pressemitteilung: Asyl-Gesundheitskarte für Kommunen nicht attraktiv
- 149 Erwerbstätigenquote in Deutschland im europäischen Vergleich
- 150 Einsatz von Flüchtlingen beim Bundesfreiwilligendienst
- 151 32,9 Prozent der Kinder in Tagesbetreuung mit ausländischer Herkunft
- 152 Servicetelefon zur Vermittlung von Patenschaften für Flüchtlinge

Wirtschaft und Verkehr

- 153 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr
- 154 Europäischer Unternehmensförderpreis 2016
- 155 Finanzierungsverträge zur Modernisierung von 106 Bahnhöfen in NRW
- 156 Statistik zu Tourismus in Deutschland 2015
- 157 2015 erstmals mehr als zehn Mrd. ÖPNV-Fahrgäste bundesweit
- 158 Verkehrssicherheitsprogramm NRW 2020
- 159 Infrastrukturförderung und FAQ-Liste zu Breitband-Datennetzen
- 160 Bundesnetzagentur zum Vectoring-Antrag der Telekom
- 161 Programm zur Erhaltung von Landesstraßen 2016

Bauen und Vergabe

- 162 Faktenpapier „Windenergie und Infraschall“
- 163 Kommunale Windenergieprojekte vorgestellt
- 164 Fortbildung zu Konfliktvermeidung bei Windenergieplanung
- 165 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- 166 Bundesverwaltungsgericht zu Nutzungsausschluss in Gewerbegebieten
- 167 Bau von Sozialwohnungen in NRW 2015
- 168 Rechtsprechung zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung
- 169 Flüchtlingszuwanderung und Privathaushalte sowie Wohnbaunachfrage
- 170 Kontaktdaten der Vergabekammer Rheinland
- 171 Vergabekammer Westfalen zur Ausschreibung einer Kanalreinigung

- 172 „Tag der Städtebauförderung“ am 21. Mai 2016
- 173 Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier
- 174 Leitfaden zur Verwendung von DIN-Normen bei Vergabeverfahren
- 175 KfW-Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“ aufgestockt

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 176 Erholungswald-Zertifikat für kommunale Wälder
- 177 Kommunale Spitzenverbände zur Klärschlammverwertung
- 178 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anlagen an Gewässern
- 179 Auftaktkonferenz des Projektes „Global Nachhaltige Kommune in NRW“
- 180 Verwaltungsgericht Aachen zur Sanierungs-Anordnung
- 181 StGB NRW zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses
- 182 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 6 Abs. 5 KAG NRW
- 183 Neue Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz“
- 184 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr
- 185 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sperrmüllsammlung
- 186 Bundesrat zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes
- 187 Bundeswettbewerb Bioenergie-Kommunen 2016
- 188 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Gewässerunterhaltungsgebühr
- 189 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu DIN-Vorschriften

Recht und Verfassung

105 Gutachten zur Bedrohung von Amts- und Mandatsträger/innen

Proteste gegen Asylunterkünfte sind nicht nur im Osten Deutschlands an der Tagesordnung. Die Tonlage verschärft sich. Kommunale Mandatsträger sehen sich mehr und mehr im Visier von Hasskampagnen. Sie werden bedroht, belästigt und beleidigt. Dagegen will der Deutsche Städte- und Gemeindebund nun vorgehen. Gemeinsam mit der Deutschen Polizeigewerkschaft fordert er einen neuen Paragraphen, der Stalking gegen Gemeinderäte und Bürgermeister unter Strafe stellt.

Am 25.02.2016 wurde in Berlin ein von der Freiherr vom Stein-Akademie in Auftrag gegebenes Gutachten zu „Bedrohungen und Beschimpfungen von (Ober-) Bürgermeister/-innen sowie Amts- und Mandatsträgern - Strafbarkeitslücken und Handlungsoptionen“ von Prof. Dr. Christian Friedrich Majer von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg, durch den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, vorgestellt. Das Gut-

achten kann von der Homepage: <http://www.fvs-akademie.de/> heruntergeladen werden. Das Gutachten wurde im Rahmen des von der Akademie mit dem Institut für Angewandte Forschung (IAF) der Hochschule Ludwigsburg abgeschlossenen Kooperationsvertrags erstattet.

Az.: 14.0.1

Mitt. StGB NRW März 2016

106 Ausbildung zum Brandschutz-Beauftragten mit Truppführerausbildung

Seit diesem Jahr bietet der VfD NRW in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrservice NRW GmbH Ausbildungen zu Brandschutzbeauftragten als Ein-Wochen-Lehrgang an; dafür hat der VfD die Zugangsvoraussetzungen „Ausbildung zum Truppführer“ vorgesehen. Diese Lehrgänge sind nicht zu verwechseln mit den verkürzten Lehrgängen zum Brandschutzbeauftragten, für die eine Zugführer-Ausbildung die Zugangsvoraussetzung ist.

Mit diesen kurzen, nur eine Woche dauernden und auch kostengünstigen Lehrgängen zu Brandschutzbeauftragten mit der Zugangsvoraussetzung „Ausbildung zum Truppführer“ bietet der VfD einen guten neuen Service für Feuerwehrangehörige an. Zahlreiche Anfragen deuten jedoch

darauf hin, dass dieses Angebot bei der Zielgruppe, nämlich bei allen Feuerwehrangehörigen mit Truppführer- ausbildung, weiterhin vielfach nicht bekannt ist. Daher hat der VdF die Geschäftsstelle gebeten, die unten enthal- tenen Angaben zu den Terminen und zur Anmeldung an die Kommunen weiterzuleiten, sodass möglichst alle Feuer- wehrangehörigen mit Truppführer- ausbildung diese In- formation erhalten. Folgende Termine stehen zur Aus- wahl:

- Verkürzte Ausbildung (Voraussetzung mind. Zugfüh- rerausbildung): Mo. 07.11.2016 - Do. 10.11.2016 im Europahaus Bocholt
- Vollausbildung (Voraussetzung mind. Truppführer- ausbildung): Mo. 11.04.2016 - Sa. 16.04.2016 im Euro- pahaus Bocholt / Mo. 27.06.2016 - Sa. 02.07.2016 im Europahaus Bocholt

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt aus- schließlich über das Veranstaltungsportal unter www.vdf- nrw.de/neues/veranstaltungen. Dort sind auch nähere Informationen zu den Angeboten enthalten.

Az.: 15.1.16

Mitt. StGB NRW März 2016

107 Europäischer Rat zum Thema Migration

Bei der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 18./19. Februar 2016 wurden gemeinsame Schlussfolge- rungen zum Thema Migration angenommen. Diese finden sich im StGB NRW-Intranet-Angebot unter Fachinformati- on und Service/Europa/Tagung des Europäischen Rates – Schlussfolgerungen zur Migration (Zugriff für StGB NRW- Mitgliedskommunen). Große Entscheidungen sind von dem Ratsgipfeltreffen weder erwartet, noch getroffen worden. Die Debatte wurde zudem nicht zuletzt dadurch mitbestimmt, dass mehrere EU-Staaten und Balkan- Staaten offenkundig dabei sind, Maßnahmen zur Siche- rung ihrer Grenzen zu treffen, zugleich aber auch dabei einen Flüchtlingstransport von dort Richtung Deutschland durchzuführen. Damit wird sich weiter die Frage stellen, ob eine deutliche Reduzierung der Flüchtlingszahlen nach Deutschland durch europäische oder nationale Maßnah- men zu erreichen sein wird.

Zentral in den Ratsschlussfolgerungen ist, dass die voll- ständige und rasche Umsetzung des Aktionsplans EU- Türkei das vorrangige Ziel der EU bleibt, um die Migrati- onsströme einzudämmen und gegen die Menschenhänd- ler- und Schleusernetze vorzugehen. Bislang sind die Er- gebnisse dieses Aktionsplans hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In zwei Wochen soll Anfang März ein Sondergipfel von EU und Türkei dazu stattfinden.

Zudem konnten sich die EU-Staats- und Regierungschef darauf verständigen, dass die Regelungen der Dublin- Verordnung und des Schengen-Abkommens (wieder) vollständig angewendet werden sollten. Einen Umset- zungspfad dahin vermisst man allerdings in den Rats- Schlussfolgerungen ebenso wie eine Aussage dazu, wel- che Konsequenzen die anhaltende und zukünftige Miss- achtung der Regelungen von „Dublin“ und „Schengen“ hat oder haben könnte. Aus den Schlussfolgerungen des

Termine des StGB NRW

- | | |
|----------------|--|
| 02./03.03.2016 | Präsidiumssitzung und Hauptaus- schuss in Soest |
| 09.03.2016 | Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Krefeld |
| 16.03.2016 | Erfahrungsaustausch „Rekommuna- lisierung“ in Düsseldorf |
| 16.03.2016 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Erwitte |

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

- | | |
|------------|---|
| 01.03.2016 | Vergaberechtskonforme Beschaf- fung für Flüchtlinge, Duisburg |
| 03.03.2016 | Abwassergebührenkalkulation in der Praxis, Wuppertal |
| 08.03.2016 | 4. Erfahrungsaustausch Gebäude- reinigung, Unna |
| 08.03.2016 | 9. Datenschutzkongress in NRW, Duisburg |
| 09.03.2016 | Erfahrungsaustausch Bauhöfe im Rheinland, Meerbusch |
| 15.03.2016 | Erfahrungsaustausch Bauhöfe in Westfalen, Hiddenhausen |
| 15.03.2016 | Erfolgreiche Realisierung kommuna- ler Bauprojekte, Duisburg |
| 16.03.2016 | Workshop Gebührenkalkulation, Duisburg |
| 07.04.2016 | Grundlagen der Bescheidtechnik, Duisburg |
| 12.04.2016 | Kommunale Datenverarbeitung im Auftrag, Münster |

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

aktuellen Ratsgipfels zum Thema Migration ist folgendes hervorzuheben:

- Als Reaktion auf die Migrationskrise, mit der die EU konfrontiert ist, haben die Staats- und Regierungschefs das Ziel betont, dass die Migrationsströme rasch eingedämmt, die EU-Außengrenzen geschützt, die ille- gale Migration verringert und die Integrität des Schengen-Raums gewahrt wird.
- „Die anhaltenden und nicht nachlassenden irregulären Migrationsströme entlang der Westbalkanroute geben nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis und erfor- dern ein weiteres konzertiertes Handeln sowie ein En- de der „Politik des Durchwinkens“ und der unkoordi- nierten Maßnahmen entlang der Route, wobei den humanitären Auswirkungen für die betroffenen Mit- gliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Wichtig ist eben- falls, mögliche Entwicklungen auf alternativen Routen aufmerksam zu verfolgen, um rasch und konzertiert reagieren zu können.“ so die Staats- und Regierungschefs wörtlich.

In diesem Zusammenhang wurde der Appell formuliert, die Regelungen der Dublin- Verordnung anzuwenden mit der Folge, dass Flüchtlinge zurückgewiesen werden könnten, wenn sie zuvor in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag hätten stellen können. Damit würde theoretisch das Flüchtlingsproblem in die Staaten an den Außengrenzen der EU verlagert. Praktisch wird Dublin allerdings seit Monaten nicht mehr angewendet.

- In diesem Kontext wird die Schlussfolgerung gezogen, dass es wichtig sei, einen normal funktionierenden Schengen-Raum in konzertierter Weise wiederherzustellen, wobei diejenigen Mitgliedstaaten, die sich in einer schwierigen Lage befinden, uneingeschränkte Unterstützung erhalten sollen. Die EU müsse wieder dahin zurückkehren, dass alle Mitglieder des Schengen-Raums den Schengener Grenzkodex vollständig anwenden und Drittstaatsangehörigen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen oder keinen Asylantrag gestellt haben, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatten, an den Außengrenzen die Einreise verweigern, wobei den Besonderheiten der Seegrenzen Rechnung zu tragen ist, auch durch Umsetzung der EU-Türkei-Agenda.

Az.: 16.0.1

Mitt. StGB NRW März 2016

108 Online-Dialog zur Vernetzung von frauenpolitischem Engagement

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter teilt mit: Mitmachen beim frauenpolitischen Dialog: Dazu ruft Emanzipationsministerin Barbara Steffens auf. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung des Emanzipationsministeriums zum Internationalen Frauentag „Online trifft Offline - Feministische Diskurse und Strategien“ ist der online-Dialog eröffnet - auf der Internetplattform www.gleichstellungimnetz.nrw sowie über Twitter @gleichimnetzNRW und #IFT2016NRW.

„Die Digitalisierung verändert alle Bereiche, auch die Frauenpolitik, und eröffnet damit ganz neue Chancen“, erklärte Emanzipationsministerin Barbara Steffens in Düsseldorf. „Längst hat sich im Netz eine starke feministische Szene insbesondere junger Frauen etabliert, die die Möglichkeiten der Digitalisierung souverän nutzt. Hier ist ein Austausch und Schulterschluss mit all denen überfällig, die sich zum Teil schon seit Jahrzehnten für die Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Gleichstellung engagieren“, so die Ministerin weiter.

Wichtige Impulse dazu sollen die neue Internetplattform und die Veranstaltung zum Internationalen Frauentag am 11. März in Duisburg „Online trifft Offline - Feministische Diskurse und Strategien“ geben. „Online-Medien und soziale Netzwerke bieten die große Chance für Frauen, neue Bündnisse zu schmieden, ihre Stimme zu erheben und gehört zu werden. Diesen Prozess möchten wir vorantreiben und feministische Akteurinnen, die online engagiert sind, mit Akteurinnen, die bisher eher offline agieren, zusammenbringen. Beide Seiten können davon profi-

tieren, ihren Einfluss vergrößern und damit den Feminismus nachhaltig stärken“, betont Steffens.

Die Veranstaltung wird von namhaften Akteurinnen getragen. So sind dort u. a. Anne Wizorek (Digital Media Consultant, Autorin, Mitinitiatorin #aufschrei), Kübra Gümüşay (freie Journalistin, (Netz-)Aktivistin, Mitinitiatorin #SchauHin) Dagmar Freudenberg (Vorsitzende Kommission Seite 2 von 2 Strafrecht des djb, juristische Expertin für digitale Gewalt), Laura Gehlhaar (Redakteurin bei Sozialhelden e. V., Bloggerin), Teresa Bücken (Redaktionsleiterin EDITION F) und Stefanie Lohaus (Herausgeberin und Redakteurin Missy Magazine) vertreten.

Weitere Informationen zu den Expertinnen und Moderatorinnen gibt es unter:

<https://www.gleichstellungimnetz.nrw/mgepa/de/home/info/id/17> und

<https://www.gleichstellungimnetz.nrw/mgepa/de/home/info/id/18>.

In Duisburg werden neben der Entwicklung neuer Vernetzungsstrategien feministischer Arbeit verschiedene Themen aufgegriffen. Teilnehmende können mit den Moderatorinnen und Expertinnen nach Impulsvorträgen beispielsweise darüber diskutieren, wie sich Frauen gegen Gewalt und Hetze im Internet wehren können. Weitere Diskussionsforen vertiefen unter anderem, wie digitale Medien die Arbeit in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen verändern oder wie sozialen Medien für frauenpolitische Themen besonders effektiv genutzt werden können.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Menschen, die sich für Gleichstellung engagieren. Anmeldungen sind unter www.gleichstellungimnetz.nrw möglich. „Aktionen wie #aufschrei oder #ausnahmslos haben gezeigt, dass feministische Anliegen weltweite Aufmerksamkeit und Bestätigung finden. Durch soziale Medien und Online-Kommunikation können wir die Dynamik des digitalen Wandels auch für die Frauenpolitik nutzen und neue Strategien entwickeln. Wichtig ist, dass Frauen mitmischen und mitgestalten.“

Denn das Netz ist Spiegel der Gesellschaft. Da auch hier Frauen ausgegrenzt, diskriminiert und Opfer sexualisierter Gewalt werden, brauchen wir einen frauenpolitischen Aufbruch, um diese neuen Herausforderungen gemeinsam anzunehmen und entsprechende Schutz- und Hilfeangebote zu entwickeln“, sagte Steffens.

Hintergrund: „Online trifft Offline - Feministische Diskurse und Strategien“ Veranstaltung des Emanzipationsministeriums Freitag, 11. März, 10 - 16 Uhr, Mercatorhalle Duisburg im CityPalais, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg. Weitere Informationen und Anmeldung: www.gleichstellungimnetz.nrw Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Telefon 0211 8618-4246.

Dieser Presstext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet- Adresse der Landesregierung <http://www.land.nrw>.

Az.: 12.07-006/002

Mitt. StGB NRW März 2016

109 Pressemitteilung: Flüchtlings-Residenzpflicht nur unter Konditionen

Eine befristete Residenzpflicht für Flüchtlinge und Asylsuchende, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben, kann von Vorteil sein für die Integration der Menschen aus anderen Kulturkreisen. Dies hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf betont. Eine solche Residenzpflicht würde den betreffenden Personen den Ort, an dem sie bereits ihr Asylverfahren abgewartet haben, für mehrere Jahre weiterhin als Wohnort in NRW zuweisen. Dies würde jedoch die Freiheit der anerkannten Asylsuchenden, in andere Orte zu reisen, nicht einschränken. „Dies gibt den Städten und Gemeinden mehr Planungssicherheit bei ihren Investitionen“, machte Schneider deutlich.

Ein weiterer Vorteil liege darin, eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten zu verhindern. Denn dies würde eine Integration in die deutsche Gesellschaft erschweren oder unmöglich machen. „Integration gelingt nur, wenn die Anzahl der Neuankömmlinge in einer Gemeinschaft überschaubar bleibt“, so Schneider. Ohne die Möglichkeit, befristet eine Wohnortpflicht auszusprechen, drohe eine Ghetto-Bildung in Großstädten oder Mittelzentren mit dem Entstehen von Parallelgesellschaften.

Grundvoraussetzung der Residenzpflicht sei allerdings, dass sie bundesweit gilt. „Sonst droht die Abwanderung der Flüchtlinge in die alten Bundesländer, vor allem in die Ballungszentren von NRW, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern“, warnte Schneider. Zudem müsse es möglich sein, die Residenzpflicht für einzelne Kommunen und nicht nur für Regionen zu verhängen. „Sonst besteht die Gefahr einer Bündelung der Flüchtlinge in den Mittel- und Oberzentren“, so Schneider.

Die Kommunen könnten einer befristeten Residenzpflicht nur unter klaren Voraussetzung zustimmen, machte Schneider deutlich: „Mit der Residenzpflicht muss ein Infrastrukturprogramm einhergehen“. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssten in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten. „Niemandem ist mit der zwangsweisen Ansiedlung von Flüchtlingen geholfen, die dauerhaft ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt sind und in den sozialen Hilfesystemen hängenbleiben“, so Schneider. Daher müsse die Residenzpflicht von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden. Außerdem müssten Bund und Land die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - übernehmen.

Az.: 16.1 Mitt. StGB NRW März 2016

110 Online-Umfrage zur kommunalen Flüchtlings- und Integrationspolitik

Die enorme Zuwanderung von Flüchtlingen ist in den letzten Monaten an vielen Orten zur zentralen kommunalpolitischen Herausforderung geworden. Zurzeit stehen Unterbringung und Flüchtlingsnothilfe im Vordergrund.

Zumindest auf mittlere Sicht wird es aber darum gehen, die vielfältigen Integrationsaufgaben in Kommunen erfolgreich zu bewältigen. In Anknüpfung an Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zur Integrationspolitik (z. B. Nationaler Integrationsplan, Nationaler Aktionsplan Integration) soll mit dieser Umfrage geklärt werden, auf welche Art und Weise eine strategische Steuerung von Integrationspolitik in den Kommunen erfolgt und wo flüchtlingspolitische Erweiterungen und neue Schritte als notwendig erachtet werden.

Die Beantwortung der insgesamt 18 geschlossenen Fragen dürfte in der Regel nicht länger als 15 bis 20 Minuten dauern. Auf der Webseite des durchführenden Instituts DESI - Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration, können sich Städte und Gemeinden anmelden und erhalten nachfolgend einen Zugangslink zur Umfrage. Dieser Link ist dann solange gültig, bis die Umfrage abgeschlossen wurde. Antworten können dabei zunächst gespeichert werden und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Fragebogen jederzeit über den Browser auszudrucken. Der Online-Fragebogen findet sich im Internet unter dem Link <http://www.desi-sozialforschung-berlin.de/limesurvey/index.php/823477/lang/de>.

Teilnahmeschluss an der Online-Fragebogenaktion ist der 05. März 2016. Über die Ergebnisse dieser Befragung, werden wir selbstverständlich informieren. Wir hoffen, dass sowohl ein möglichst repräsentatives Lagebild wie auch konkrete Hinweise auf erprobte Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützungsbedarfe für die Integrationspraxis vor Ort hilfreich sein können. Die Erhebung wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene inhaltlich abgestimmt und wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration unterstützt.

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW März 2016

111 Kommunale Mustersatzung nach BHKG

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben mit dem Verband der Feuerwehren in NRW vereinbart, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine neue kommunale Mustersatzung nach dem BHKG NRW (im wesentlichen Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr, Vergütung Brandschau, Verdienstausfall) zu erarbeiten. Damit soll das Ziel verfolgt werden, durch ein gemeinsames Muster eine einheitliche Empfehlung für die Kommunen zur Verfügung stellen zu können. In der Arbeitsgruppe sind auch kommunale Praktiker/innen vertreten. Die Mustersatzung soll Ende Februar/Anfang März 2016 erarbeitet sein. Die Mustersatzung wird dann mit Schnellbrief den StGB NRW-Mitgliedstädten und -gemeinden zur Verfügung gestellt.

Az.: 15.1.2 Mitt. StGB NRW März 2016

112 GVV-Ehrenamtspreis 2016

Zum sechsten Mal in Folge prämiert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engage-

gement in Deutschland mit dem GVV-Ehrenamtspreis. Im Jahr 2016 wird der Preis erstmalig unter einem besonderen Motto ausgeschrieben. Gefördert und unterstützt werden Projekte, die sich im Bereich der Integration von Zuwanderern engagiert oder durch herausragende Aktivitäten und Leistungen um das interkulturelle Zusammenleben verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Wie in den Jahren zuvor stehen insgesamt 10.000 EUR zur Verfügung, die für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung ausgelobt werden. Die Gewinner werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgezeichnet. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstlosigkeit und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, auszeichnet.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für Zuwanderer und deren Integration auf unterschiedlichste Weise verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis wird Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Zugleich soll das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrags für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden. Bewerbungen können im Internet unter www.ehrenamtspreis.gvv.de bis zum 31.03.2016 eingereicht werden.

Az.: 19.1.1

Mitt. StGB NRW März 2016

113 Aufruf zum bundesweiten Girls´ Day 2016

Am 28. April 2016 ist Girls´ Day - Mädchen-Zukunftstag. Deutschlandweit laden Unternehmen und Organisationen an diesem Tag Schülerinnen ab Klasse 5 ein, um Berufe in Technik, IT, Handwerk, Verwaltung und Naturwissenschaften zu erkunden. Mehr als 1,6 Millionen Mädchen haben seit 2001 am Girls Day teilgenommen. Mit großem Erfolg: 40 Prozent der Mädchen möchten in dem am Girls Day kennengelernten Beruf ein Praktikum machen oder eine Ausbildung beginnen. Die aktuellen Evaluationsergebnisse zeigen außerdem: Mädchen finden naturwissenschaftliche und technische Berufe besonders ansprechend, wenn sie erfahren, dass Tätigkeiten in diesen Berufen Spaß machen, abwechslungsreich sind und mit Menschen zu tun haben.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, sich am bundesweiten Girls Day mit eigenen Angeboten zu beteiligen. Dies ist folgendermaßen möglich:

- Städte und Gemeinden können Schülerinnen zum Girls Day - Mädchen-Zukunftstag einladen. Entsprechende Angebote können online unter: www.girls-day.de/Unternehmen_Organisationen eingetragen werden. Sollte das Angebot auch für Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, kann dies mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Mehr zur Durchführung barrierearmer Aktionen: www.girls-day.de/barrierearm. Mädchen, Eltern und Lehrkräfte können die Angebote so im Internet abrufen.
- Schülerinnen können sich unter www.girls-day.de/Maedchen informieren. Sie können ein Girls-Day-Angebot auswählen und sich online oder telefonisch dafür anmelden.
- Schulleitungen beziehungsweise Lehrkräfte können ihre Schülerinnen und deren Eltern informieren sowie die Unternehmen in ihrer Region auf den Tag aufmerksam machen. Sie können ihre Schule auf der entsprechenden Webseite eintragen, um Kontakte in ihrer Region zu ermöglichen.

Parallel zum GirlsDay findet am 28. April 2016 der Boys-Day - Jungen-Zukunftstag statt. Weitere Informationen finden sich unter: www.boys-day.de. Städte und Gemeinden, die mehrere Veranstaltungen zum GirlsDay und zum BoysDay anbieten, sollten diese unbedingt getrennt nach Mädchen und Jungen durchführen, nur so sind die Zukunftstage erfolgreich. Die jeweils spezifische Ansprache von Mädchen beim Girls Day und Jungen beim Boys Day ermöglicht ihnen „unter sich“ das Kennenlernen neuer Berufe mit vielfältigen Perspektiven.

Detaillierte Informationen zum Girls Day können abgerufen werden bei der Bundesweiten Koordinierungsstelle Girls Day - Mädchen-Zukunftstag, Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V., Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld, Tel.: +49 521 106-73 57 Fax: +49 521 106-73 71, Mail: info@girls-day.de, Internet: www.girls-day.de (aus DStGB aktuell 0316-08).

Az.: 12.07-006

Mitt. StGB NRW März 2016

114 NRW-Flüchtlingsstatistik Dezember 2015

Die Landesregierung hat der StGB NRW-Geschäftsstelle die „Verteilerstatistik Dezember 2015 für Asylbewerber, Kontingent-Flüchtlinge, unerlaubt Eingereiste und in Obhut genommene minderjährige Flüchtlinge“ mitgeteilt. Diese ist für die Mitglieder des Verbandes im Intranet im Bereich „Fachinfo & Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung“ unter Flüchtlingsbetreuung/allgemeine Informationen abrufbar. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die zu Recht kritisierte ungleichmäßige Verteilung von Flüchtlingen entgegen dem FlüAG-Schlüssel sich in dieser Statistik noch nicht niedergeschlagen haben kann. Denn entsprechend dem Schnellbrief Nummer 26/2016 vom 22.01.2016 wird erst seit Ende Januar 2016 diese ungleichmäßige Verteilung von Seiten des Landes abgebaut.

Az.: 16.1

Mitt. StGB NRW März 2016

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat der StGB NRW-Geschäftsstelle einen Erlass an die Bezirksregierungen bezüglich der Karnevalssensibilisierung in den Landeseinrichtungen zur Kenntnis gegeben. Hintergrund des Erlasses ist, dass ein Großteil der Flüchtlinge keinerlei Erfahrung hat mit dem Brauchtum und den Besonderheiten, die mit den Karnevalstagen verbunden sind.

In dem Erlass bittet das Ministerium die Bezirksregierungen, die in den jeweiligen Regierungsbezirk eingesetzten Betreuungsorganisationen aufzufordern, die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Flüchtlingsunterkünfte mit den Brauchtümern und Abläufen an den Karnevalstagen vertraut zu machen. Dabei sollen die Betroffenen auch ausdrücklich auf die von ihnen zu beachtende räumliche Beschränkung ihres Aufenthalts nach §§ 56 ff. Asylgesetz hingewiesen werden. Der Erlass gilt zwar unmittelbar nur für die vom Land selbst betriebenen Einrichtungen, kann aber im übertragenen Sinne auch für die kommunalen Unterkünfte zur Beachtung empfohlen werden.

Az.: 16.1.4.2

Mitt. StGB NRW März 2016

Von Januar bis Dezember 2015 wurden nach Angaben des Bundesinnenministers im Easy-System 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden registriert. Asylanträge wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr

	Gesamt	2015
1. Syrien	162.510	insgesamt 476.649 gestellt.
2. Albanien	54.762	Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 135 Prozent.
3. Kosovo	37.095	Mit der Zahl von 1,1 Mio. Einreisenden bestätigen sich die Prognosen des Städte- und Gemeindebundes.
4. Afghanistan	31.902	Noch Anfang des Jahres 2015 war man offiziell noch von weniger als 500.000 Asylbewerbern und Flüchtlingen ausgegangen.
5. Irak	31.379	Die aktuellen Zahlen belegen auch die Feststellung, dass die Kommunen an die Belastungsgrenze bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen kommen.
6. Serbien	26.945	
7. Mazedonien	14.131	
8. Ungeklärt	12.166	
9. Eritrea	10.990	
10. Pakistan	8.472	

Die aktuellen Zahlen belegen auch die Feststellung, dass die Kommunen an die Belastungsgrenze bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen kommen.

Im Jahr 2015 haben insgesamt 476.649 Personen in Deutschland Asyl beantragt, gegenüber 2014 ist dies eine Erhöhung um 237.815 Personen (135 %). Die Herkunftsländer 2015 waren:

Die Anzahl der Antragstellenden aus den Westbalkanstaaten hat sich in der zweiten Jahreshälfte verringert und lag im Dezember noch bei 8 Prozent.

Im Jahr 2015 hat das BAMF 282.726 Entscheidungen getroffen. Fast die Hälfte der Antragsteller (48,5 %) erhielt einen Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Bei den Flüchtlingen aus Syrien lag die Anerkennungsquote bei 95,8 Prozent, gefolgt von Eritrea mit 88,2 Prozent sowie dem Irak mit 86,4 Prozent. Die Anerkennungsquote bei Asylbewerbern aus Afghanistan lag bei 28,6 Prozent. Umgekehrt lag sie bei Antragstellern aus Albanien, dem Kosovo und Serbien bei 0,0 Prozent. Ende Dezember 2015 lag die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge bei 364.664.

Az.: 16.1.7

Mitt. StGB NRW März 2016

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist geplant, am 1. Februar 2016 ein neues Interessenbekundungsverfahren zu starten, um weiteren Städten und Landkreisen die Möglichkeit zu geben, im Bundesprogramm mitzuwirken und sich nachhaltig für Demokratie und Vielfalt zu engagieren. Ende Januar 2016 werden auf der Website www.demokratie-leben.de entsprechende Informationen zum Verfahren sowie notwendige Formulare und Unterlagen bereitgestellt. Voraussichtlich bis zum 11. März 2016 wird es dann möglich sein, Interessenbekundungen einzureichen.

Az.: 15.0.40

Mitt. StGB NRW März 2016

Eine Residenzpflicht für Flüchtlinge und Asylsuchende, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben, birgt Vorteile für die Integration der Menschen aus anderen Kulturkreisen. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen. Eine solche Residenzpflicht würde den betreffenden Personen für mehrere Jahre einen festen Wohnort in NRW zuweisen - in der Regel den Ort, wo sie bereits ihr Asylverfahren abgewartet haben. „Dies gibt den Städten und Gemeinden mehr Planungssicherheit bei ihren Investitionen“, machte Schneider deutlich.

Ein weiterer Vorteil liege darin, eine Konzentration von Menschen andersartiger kultureller Prägung an wenigen Orten zu verhindern. Denn dies würde eine Integration in die deutsche Gesellschaft erschweren oder unmöglich machen. „Integration gelingt nur, wenn die Anzahl der Neuankömmlinge in einer Gemeinschaft überschaubar bleibt“, so Schneider. Ohne Wohnortpflicht drohe eine Ghetto-Bildung in Großstädten oder Mittelzentren mit dem Entstehen von Parallelgesellschaften.

Grundvoraussetzung der Residenzpflicht sei, dass sie bundesweit gilt. „Sonst droht die Abwanderung der Flüchtlinge in die alten Bundesländer, vor allem in die Ballungszentren von NRW, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern“, warnte Schneider. Die Residenzpflicht müsse für einzelne Kommunen und nicht nur für Regionen aus-

gesprochen werden. Sonst bestehe die Gefahr einer Bündelung der Flüchtlinge in den Mittel- und Oberzentren.

Die Kommunen könnten einer befristeten Residenzpflicht aber nur unter bestimmten Voraussetzung zustimmen, machte Schneider deutlich: „Mit der Residenzpflicht muss ein Infrastrukturprogramm einhergehen“. Kreisangehörige Städte und Gemeinden müssten in die Lage versetzt werden, wirtschaftlich mit den Ballungszentren Schritt zu halten. „Niemandem ist mit der zwangsweisen Ansiedlung von Flüchtlingen geholfen, die dauerhaft ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt in den Sozialhilfesystemen hängenbleiben“, so Schneider. Daher müsse die Residenzpflicht von einem zweiten Arbeitsmarkt flankiert werden. Außerdem müssten Bund und Land die Kosten der Integration - insbesondere für zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten und Schulen - übernehmen.

Az.: 16.1

Mitt. StGB NRW März 2016

Finanzen und Kommunalwirtschaft

119 **Pressemitteilung: Flüchtlingsfinanzierung jetzt sicherstellen**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind mit der Finanzierung der Versorgung und der Integration von Flüchtlingen zunehmend überfordert. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Wir sprechen über Milliardenbeträge, die in den kommunalen Kassen fehlen - dies ist nicht länger hinnehmbar“.

Sorgen bereiteten insbesondere die zu erwartenden Kosten der Integration anerkannter Asylsuchender. Integration, so Schneider, finde in den Städten und Gemeinden, in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen, am Arbeitsplatz und in der jeweiligen Nachbarschaft statt. Fast alle Kommunen erarbeiten derzeit umfassende Integrationskonzepte oder entwickeln vorhandene Konzepte weiter. Die hier anfallenden Personal- und Sachkosten würden von den vereinbarten Pauschalzahlungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes überhaupt nicht erfasst. „Hier lassen Bund und Land die Städte und Gemeinden im vollen Bewusstsein ihrer Not im Regen stehen“, monierte Schneider.

Für viele Kommunen seien die mühsam austarieren Konsolidierungsstrategien für 2016 und die Folgejahre längst Makulatur angesichts des Kostenüberhangs bei der Flüchtlingsversorgung. Als Ausweg erscheine nur noch die Erhöhung kommunaler Steuern wie der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer. „Da wir ohnehin im Bundesvergleich die höchsten Steuersätze haben, darf es nicht zu noch höheren Belastungen der Bürgerinnen und Bürger kommen“, warnte Schneider.

Die Städte und Gemeinden erwarteten daher nachhaltige Unterstützung durch das Land NRW bei der Forderung an den Bund, den kommunalen Umsatzsteueranteil auf 7,5

Prozent anzuheben. „Solange eine Refinanzierung der hohen Kosten nicht gewährleistet ist, müssen die Vorgaben des Haushaltsrechts gelockert werden“, forderte Schneider. Ziel sei es, sicherzustellen, dass Städte und Gemeinden aufgrund der Flüchtlingskrise nicht noch höhere Einsparleistungen erbringen müssten. „Denn das wäre unweigerlich das Ende der kommunalen Selbstverwaltung in NRW“, so Schneider.

Az.: 41.0

Mitt. StGB NRW März 2016

120

Studie zur Entwicklung der Realsteuer-Hebesätze

Am 22.02.2016 hat Ernst & Young ihre alljährliche Studie zur Entwicklung der kommunalen Realsteuern 2005 bis 2015 veröffentlicht, die auch Eingang in die jährlich im Frühherbst erscheinende „EY Kommunenstudie“ finden wird. Die Studie basiert auf den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Realsteuerhebesätzen (immer zum 31.12., außer 2015, da 30.06.). Sie kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Realsteuerhebesätze abgerufen werden. Hingewiesen sei darauf, dass die einzelnen angegebenen Durchschnittshebesätze der Bundesländer reine Durchschnittswerte sind, die die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden nicht berücksichtigen.

In den letzten fünf Jahren hoben 64 Prozent der Kommunen die Hebesätze bei der Grundsteuer B an (allein im Jahr 2011 waren es 33 Prozent). Darunter fast alle Kommunen aus Rheinland-Pfalz (97,5 Prozent), Nordrhein-Westfalen (94,7 Prozent), Hessen (94,1 Prozent) und Thüringen (91,6 Prozent). In Hessen stiegen die Hebesätze mit 46 Prozent (um 126 Punkte) dabei durchschnittlich am stärksten an. Der durchschnittliche Grundsteuer-B-Hebesatz ist mit 493 Punkten in Nordrhein-Westfalen am höchsten, gefolgt von Sachsen (411), Hessen (398) und Thüringen (388). Am niedrigsten ist er in Schleswig-Holstein (311), Bayern (341) und auch dem Saarland (342). Mittlerweile haben 67 Prozent der Kommunen bei der Grundsteuer B einen Hebesatz größer gleich 350 Prozent, 2005 lag der Anteil hingegen noch bei 20 Prozent.

Bei den Gewebesteuer-Hebesätzen ist eine ähnliche, wenn auch nicht so starke Entwicklung feststellbar. Auch hier ist der durchschnittliche Hebesatz mit 442 Punkten in Nordrhein-Westfalen am höchsten. Gefolgt allerdings vom Saarland (411 Punkte), das bei den Grundsteuer-Hebesätzen noch zu den Ländern mit einem niedrigen Hebesatz gehörte. Mit Stand 30. Juni 2015 war der durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz in Brandenburg (322), Mecklenburg-Vorpommern (328) und Bayern (337) am niedrigsten. Insgesamt stiegen die Hebesätze bei der Gewerbesteuer zwischen 2010 und 2015 um 57 Prozent an.

Der Anteil an Kommunen mit einem Hebesatz von größer gleich 350 Prozent wuchs im Zehnjahresvergleich von 34 auf 64 Prozent an. Insbesondere Kommunen in Thüringen (92,8 Prozent), Rheinland-Pfalz (90,3 Prozent), Nordrhein-

Westfalen (86,4 Prozent) und Hessen (84,3 Prozent) erhöhten zwischen 2010 und 2015 die Gewerbesteuer-Hebesätze. Einzig in Sachsen-Anhalt gab es einen signifikanten Anteil an Kommunen (13,8 Prozent), die die Hebesätze abgesenkt hatten, wenngleich aber auch hier über die Hälfte der Kommunen (55,3 Prozent) die Hebesätze erhöhen mussten. Betrachtet man die Entwicklung im ersten Halbjahr 2015, so sahen sich über ein Drittel der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (39,6 Prozent), Saarland (36,5 Prozent), Hessen (35,2 Prozent) gezwungen, den Gewerbesteuer-Hebesatz anzuheben.

Az.: 41.6.1.2

Mitt. StGB NRW März 2016

121 Wirtschaftsleistung bundesweit im 4. Quartal 2015

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat ausführliche Ergebnisse zur Wirtschaftsleistung im 4. Quartal 2015 vorgelegt. Danach hat die deutsche Wirtschaft ihren moderaten Wachstumskurs auch zum Jahresende 2015 fortsetzen können. Wie Destatis mitteilt, war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) - preis-, saison- und kalenderbereinigt - im vierten Quartal 2015 um 0,3 Prozent höher als im Vorquartal.

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war damit im Jahr 2015 von einem soliden und stetigen Wirtschaftswachstum geprägt (jeweils + 0,3 Prozent im dritten und vierten Quartal und + 0,4 Prozent in den ersten beiden Quartalen des Jahres). Für das gesamte Jahr 2015 ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Anstieg von + 1,7 Prozent (kalenderbereinigt + 1,4 Prozent). Das im Januar 2016 veröffentlichte vorläufige Ergebnis wird damit weitgehend bestätigt.

Die vollständige Pressemitteilung Nr. 056 vom 23.02.2016 kann abgerufen werden unter:
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16_056_811.html.

Az.: 41.12.5

Mitt. StGB NRW März 2016

122 Finanzierungsüberschuss von 19 Mrd. Euro 2015 bundesweit

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, betrug der Finanzierungsüberschuss des Staates im Jahr 2015 nach aktualisierten Ergebnissen rund 19,4 Mrd. Euro. Absolut gesehen ist dies der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielen konnte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (3.025,9 Mrd. Euro) ergibt sich für den Staat eine sog. Maastrichtquote von + 0,6 Prozent. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich dabei aus der Differenz der Einnahmen (1.350,0 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.330,6 Mrd. Euro) des Staates. Den höchsten Überschuss im Jahr 2015 konnte der Bund mit 10,3 Mrd.

Euro nach einem Überschuss von 8,6 Mrd. Euro im Vorjahr realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bislang nur ein geringer Teil (0,5 Mrd. Euro) der gesamten Einnahmen aus der Versteigerung der Frequenzblöcke „Mobiles Breitband“ (5,1 Mrd. Euro) im Jahr 2015 einnahmewirksam beim Bund gebucht wurde. Ein wesentlicher Teil dieser Einnahmen wird erst im Jahr 2017 (3,8 Mrd. Euro) und später einnahmewirksam.

Auch die Länder setzten ihren eingeschlagenen Konsolidierungsweg fort und erzielten im Jahr 2015 einen Überschuss von 0,4 Mrd. Euro, nachdem im Vorjahr noch ein Defizit in Höhe von 0,6 Mrd. Euro zu registrieren war. Die Gemeinden erwirtschafteten 2015 einen Finanzierungsüberschuss von 3,9 Mrd. Euro nach einem Defizit von rund 2,4 Mrd. Euro 2014. Absolut gesehen konnten sie ihre finanzielle Situation im Vergleich zu den anderen staatlichen Ebenen damit am stärksten verbessern.

Die vollständige Pressemitteilung Nr. 057 vom 23.02.2016 kann im Internet abgerufen werden unter:
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/02/PD16_057_813.html.

Az.: 41.12.5

Mitt. StGB NRW März 2016

123 Finanzierungsüberschuss des Staates 2015 bundesweit II

In Ergänzung der Mitteilungsnotiz vom 23.02.2016 „Staatlicher Überschuss von 19 Mrd. Euro im Jahr 2015“ sind nachfolgend noch aktuelle Informationen des DStGB wiedergegeben: Bei den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden, und nicht um Zahlen der budgetorientierten Finanzstatistik, die zum Teil zu deutlich anderen Ergebnissen gelangt.

Nach dem Statistischen Bundesamt hat der Gesamtstaat im Jahr 2015 einen Überschuss von +19,4 Milliarden Euro erzielt, die Gemeinden davon in Höhe von +3,9 Milliarden Euro. In einem Pressestatement hat der DStGB die positive Entwicklung der öffentlichen Finanzen im Jahr 2015 begrüßt, zugleich aber deutlich gemacht, dass damit die öffentlichen Finanzprobleme bei weitem nicht gelöst sind, sondern im Gegenteil für die öffentlichen Haushalte erhebliche Risiken drohen. Das Statement wurde unter anderem aufgegriffen im Tagesspiegel vom 24.02.2016:
www.tagesspiegel.de/wirtschaft/rekordueberschuss-deutschland-schwimmt-im-geld-noch/13002716.html.

Die Pressemitteilung Nr. 57/2016 des Statistischen Bundesamtes zum Finanzierungsüberschuss des Staates im Jahr 2015 sowie das Pressestatement des DStGB zu dieser Pressemitteilung können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Finanzprognosen / Schuldenreport](#) abgerufen werden.

Az.: 41.12.5

Mitt. StGB NRW März 2016

124 Veranstaltung zur Flüchtlingszuwanderung

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) veranstaltet am 17. März 2016 in Berlin einen Informations- und Erfahrungsaustausch zum Thema „Die Flüchtlingszuwanderung - Herausforderung für die Haushalte der Kommunen“. Die Veranstaltung dient vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch über verschiedene Best-Practice-Ansätze in unterschiedlichen Kommunen. Dazu wird im Seminar ein „integrierter Ansatz“ verfolgt, indem beispielhaft Ansätze vorgestellt und diskutiert werden, die einerseits zukünftige Integrationsbedarfe und entsprechende -kosten aufzeigen und andererseits durch ihren Modellcharakter mögliche (haushalterische) Lösungswege anbieten.

Für Mitarbeiter/innen aus den Stadtverwaltungen, städtischen Betrieben und Ratsmitglieder wird folgende Gebühr erhoben:

- 160,00 Euro für Teilnehmer/innen aus Difu-Zuwanderstädten
- 250,00 Euro für Teilnehmer/innen aus den Bereichen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages und NGOs
- 310,00 Euro für alle übrigen Teilnehmer/innen

Das Programm mit allen Angaben zu Referenten, Themen und Teilnahmebedingungen ist im Internet abrufbar unter

http://www.difu.de/sites/difu.de/files/archiv/veranstaltungen/2016-03-17_fluechtlingszuwanderung.programm.pdf.

Az.: 41.9.3

Mitt. StGB NRW März 2016

125 Verlängerung der Beendigungs-Anzeigefrist beim KInvFöG NRW

Gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) wurde verschiedentlich - auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbände - angeregt, den in § 8 Abs. 3 KInvFöG NRW vorgesehenen Zeitraum von 2 Monaten von der Beendigung einer Maßnahmen bis zur Vorlage der Beendigungsanzeige zu verlängern. Die Zeitspanne sei insbesondere bei großen Bauvorhaben nicht ausreichend.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erstellung von Beendigungsanzeigen die Vorlage der Schlussrechnungen durch die Handwerker bzw. Auftragnehmer sei. Diese könnten jedoch erst nach Abnahme der Leistungen (in der VV-KInvFG als Maßnahmenende definiert) erstellt werden - mit der Folge, dass für die sich anschließende Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung entsprechend weniger Zeit zur Verfügung stünde. Es sei daher zu erwarten, dass - auch hinsichtlich der notwendigen Beteiligung der Rechnungsprüfung - die Frist zur Vorlage der Beendigungsanzeige in vielen Fällen nicht eingehalten werden könne und deutlich überschritten werde.

Diese Argumentation hat das MIK nun nachvollzogen. Auch wenn ein Fristverstoß nach den derzeitigen Rege-

lungen des KInvFöG NRW nicht mit Konsequenzen behaftet ist, erscheint dem MIK eine Anpassung sinnvoll. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das Landesgesetz aufgrund der vom Bund angekündigten Verlängerung des Förderzeitraums anzupassen sein wird. Von Seiten der Landesregierung ist daher beabsichtigt, im Zuge dieser notwendigen Gesetzesänderung die Frist zur Vorlage der Beendigungsanzeige von zwei auf sechs Monate zu verlängern.

Die Bezirksregierungen wurden bereits entsprechend informiert und dabei darauf hingewiesen, dass im Vorgriff auf diese beabsichtigte Gesetzesänderung bereits heute Verspätungen bei der Vorlage hingenommen werden können.

Az.: 41.0.1

Mitt. StGB NRW März 2016

126 Widerspruch gegen Vergnügungssteuerbescheide

In den Städten und Gemeinden gehen derzeit Widersprüche der Spielautomatenbetreiber gegen Vergnügungssteuerbescheide mit gleichzeitiger Beantragung ein, das Vorverfahren bis zu einer Entscheidung des BFH in der Rs. II R 21/15 ruhen zu lassen. Diese Widersprüche sind nach unserer Einschätzung unbegründet. Es besteht auch kein Grund, den Anträgen auf Ruhen des Verfahrens stattzugeben.

Mit Urteil vom 27.08.2014 (Az. 2 K 257/13) hatte das FG Hamburg vorinstanzlich entschieden, dass auf die Hamburgische Spielvergnügungssteuer nicht aus unionsrechtlichen Gründen die Umsatzsteuer anzurechnen ist, das Hamburgische Spielvergnügungssteuergesetz nicht bei der EU-Kommission zu notifizieren war sowie das Hamburgische Spielvergnügungssteuergesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist und insbesondere keine erdrosselnde Wirkung der Steuer vorliegt (Leitsätze). Besteuert wird ausweislich § 4 Abs. 1 Hamburgisches Spielvergnügungssteuergesetz der Spieleinsatz.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung haben die Beschwerdeführer Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 116/14), der der BFH mit Beschluss vom 25.03.2015 entsprochen hat. Das Verfahren wird unter dem eingangs genannten Az. II R 21/15 als Revisionsverfahren fortgeführt.

Gegenständlich ist dabei offenbar die Rechtsfrage, ob die Erhebung der Hamburgischen Spielvergnügungssteuer verfassungsgemäß und unionsrechtskonform ist, und insbesondere, ob Zweifel an der Rechtmäßigkeit der als Spielvergnügungssteuerfestsetzung wirkenden Steueranmeldung bestehen, soweit das Finanzamt die Steuer auf den von Kontrollmodulen gezahlten Spieleinsatz erhebt und Einsätze in vollem Umfang der Besteuerung zugrunde gelegt werden ohne die Beträge auszuscheiden, die von den Spielern weitergespielt werden.

Rechtliche Einschätzung

Wir raten von einer Ruhendstellung des Verfahrens, einer Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung oder von

einer vorläufigen Festsetzung ab, da die Rechtsfragen für Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht ausgeurteilt sind. Das für die nordrhein-westfälischen örtlichen Aufwandsteuern letztinstanzlich zuständige BVerwG hat etwa mit Beschluss vom 21.06.2012 (Az. 9 B 13/12, Rn. 5) entschieden, dass bei der Vergnügungssteuer in Form der Spielautomatensteuer, die zwar von dem Veranstalter des Vergnügens erhoben wird, aber auf die Vermögensaufwendungen der einzelnen Spieler zielt, deren individuell tatsächlich getätigter Vergnügungsaufwand die sachgerechteste Bemessungsgrundlage sei.

Ein Vergnügungsaufwand werde durch jeden Einwurf von Geld in ein Spielgerät zu Spielzwecken und durch jede Verwendung nicht ausbezahlter Gewinne zur Durchführung weiterer Spiele getätigt. Mit der Entscheidung, sich einen Gewinn nicht auszahlen zu lassen, sondern ihn für weitere Spiele einzusetzen, betätige der Spieler einen neuen Vergnügungsaufwand, der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Demzufolge bilde der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzten Gewinne den Vergnügungsaufwand aller sich an dem Spielgerät vergnügenden Spieler ab.

Ein in diesem Sinne steuerlich relevanter Spieleinsatz liege zwar erst dann vor, wenn der Spieler die Verfügungsmacht über die in ein Spielgerät eingeworfenen Bargeldbeträge oder über die unmittelbar zum Weiterspielen genutzten Gewinne endgültig verloren habe. Werden noch nicht endgültig für das Spielen verbrauchte Teilbeträge aufgrund einer Verfügung des Spielers an diesen zurückgezahlt, fehle es grundsätzlich an einem der Besteuerung unterliegenden Aufwand für die Nutzung der Spielgeräte. Soweit allerdings die Geräte eine in diesem Sinne zutreffende Ermittlung des Spieleinsatzes nicht ermöglichen, können Pauschalierungen zulässig sein, insbesondere wenn steuerliche Nachteile des Veranstalters dabei durch Vorteile ausgeglichen werden.

Auch mit Beschluss vom 13.07.2011 (Az. 9 B 78/10) hat das BVerwG eine vorinstanzliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW bestätigt, das angenommen hatte, dass der Maßstab des durch den Auslestreifen des Spielgerätes dokumentierten Spieleinsatzes im Durchschnitt einen sicheren Schluss auf den tatsächlichen Spieleraufwand erlaube, weil die vom zufälligen Spielerverhalten abhängigen technischen Defizite der Erfassung des Aufwandes (Verwendung von Gewinnen zum Weiterspielen und Rückbuchungen aus dem Punktespeicher ohne Spiel) sich statistisch gleich auf alle Punktespeichergeräte verteilen. Aus einem im Auslestreifen dokumentierten hohen Einsatz könne daher - ebenso wie aus hohen Einspielergebnissen - auf einen hohen Spieleraufwand geschlossen werden.

Auch der BFH hat bereits ähnlich entschieden. Bereits in der Vergangenheit wurde mehrfach über Klageverfahren gegen das Hamburgische Spielvergnügungssteuergesetz berichtet. Anders als in Nordrhein-Westfalen ist in Hamburg bei Klagen gegen örtliche Aufwandsbesteuerung der Weg zu den Finanzgerichten zu beschreiten.

Az.: 41.6.4.3.1

Mitt. StGB NRW März 2016

127 **Kommunen und VKU zur Novelle des § 46 Energiewirtschaftsgesetz**

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 einem Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zum § 46 Energiewirtschaftsgesetz zugestimmt, der das Ziel hat, die Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen rechtssicherer und einfacher zu regeln (vgl. auch Schnellbrief 12/2016 vom 14.01.2016 für StGB NRW-Mitgliedskommunen). Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bewerten den Beschluss wie folgt: „Wichtiger Schritt für mehr Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen - Nachbesserungen erforderlich!“

„Unklare gesetzliche Vorgaben und viele obergerichtliche Urteile haben in den vergangenen Jahren zu Rechtsunsicherheiten bei der Konzessionsvergabe geführt. Im Ergebnis kostet das Zeit und Geld. Der heute vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, den Kommunen mehr Rechtssicherheit zu verschaffen“, erklärten der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, der Beigeordnete des Deutschen Landkreistages, Dr. Kay Ruge, der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg sowie die Hauptgeschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), Katharina Reiche.

Der Gesetzentwurf greift eine Reihe zentraler kommunaler Forderungen auf. So enthält er erstmalig Vorgaben zum Netzkaufpreis und zum Umfang der notwendigen Informationen, die der Alt- dem Neukonzessionär übermitteln muss. Die Gewährleistung einer Weiterzahlung der Konzessionsabgabe bei Rechtsstreitigkeiten ist ein weiterer wichtiger Punkt. Bei den zulässigen Kriterien der Konzessionsvergabe sind zudem nun auch kommunale Belange aufgeführt, was die kommunalen Spitzenverbände und der VKU positiv bewerten.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern im Sinne einer effektiveren Energiepolitik bereits seit Jahren gesetzliche Anpassungen: „Die jetzt vorgesehenen Neuregelungen bedürfen allerdings weiterer Verbesserungen: Die lokalen und regionalen Gegebenheiten sollten noch stärker bei der Netzvergabe berücksichtigt werden können. Insbesondere darf es nicht zu einer nachrangigen Berücksichtigung örtlicher Angelegenheiten bei der Konzessionsvergabe kommen. Klimaschutz- und energiepolitische Konzepte sollten mit dem neuen Konzessionär vereinbart werden können und das Vergabeverfahren durch die Einschaltung der neutralen Vergabekammern für alle Seiten rechtssicherer gestaltet werden.“

Az.: 28.6.6.1-001/002

Mitt. StGB NRW März 2016

128 **Pressemitteilung: Kommunen dürfen nicht auf Kosten sitzenbleiben**

Die Finanzierungslücke zwischen den Aufwendungen der Kommunen zur Flüchtlingsunterbringung und der Kostenerstattung durch das Land wird täglich größer. Darauf

hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen: „Wider besseres Wissens wird seitens des Landes weiterhin eine unrealistisch geringe Zahl von Flüchtlingen bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt.“

Mitte Dezember 2015 hatten Land und Kommunen vereinbart, die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung 2016 durch eine Pauschale von 10.000 Euro pro Person und Jahr abzugelten. Da sich damals schon abzeichnete, dass die Berechnungsbasis von rund 195.000 Flüchtlingen zu niedrig angesetzt war, wurde ein Revisionsstermin für Anfang April ins Auge gefasst. „Doch dies ist viel zu spät. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wissen wir bereits jetzt, dass sich zum Stichtag 01.01.2016 viel mehr Flüchtlinge in NRW aufgehalten haben, als vom Land angenommen“, moniert Schneider.

So sei laut eines Berichtes des NRW-Innenministeriums von mindestens 231.000 Flüchtlingen zuzüglich der Geduldeten auszugehen. „Dies bedeutet ein Plus von rund 50.000 Personen, deren Betreuungsaufwand die Städte und Gemeinden im Moment vorfinanzieren müssen. Dies ist den Kommunen aber nicht zuzumuten. Deshalb fordern wir umgehend die Einleitung der vereinbarten Revision“, erklärte Schneider.

Denn das Prognoserisiko dürfe nicht auf die Kommunen abgewälzt werden. Schließlich habe sich das Land in der Vereinbarung vom Dezember 2015 bereit erklärt, die Beträge möglichst frühzeitig kassenwirksam werden zu lassen. „Ohne ein rasches Nachsteuern drohen die meisten Kommunalhaushalte ins Minus zu rutschen“, warnte Schneider. Daher müsste das Land unverzüglich den erforderlichen Nachtragshaushalt in Höhe von rund 500 Millionen Euro verabschieden. „Wir dürfen nicht länger damit warten, denn die Flüchtlingszahlen zum 01.01.2016 sind bekannt und die Kommunen brauchen sofort die Mittel“, so Schneider abschließend.

Az.: 41.0

Mitt. StGB NRW März 2016

129 Bruttoinlandsprodukt im 4. Quartal 2015 gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, hat die deutsche Wirtschaft ihren moderaten Wachstumskurs auch zum Jahresende 2015 fortgesetzt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im vierten Quartal 2015 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,3 Prozent höher als im Vorquartal. Die konjunkturelle Lage in Deutschland war damit im Jahr 2015 von einem soliden und stetigen Wirtschaftswachstum geprägt (jeweils + 0,3 Prozent im dritten und vierten Quartal und + 0,4 Prozent in den ersten beiden Quartalen des Jahres). Für das gesamte Jahr 2015 ergebe sich daraus ein durchschnittlicher Anstieg von + 1,7 Prozent (kalenderbereinigt + 1,4 Prozent). Das im Januar veröffentlichte vorläufige Ergebnis wurde damit weitgehend bestätigt.

Die vollständige Pressemitteilung Nr. 044 vom 12.02.2016 kann auf der Internetseite von Destatis (www.destatis.de) abgerufen werden.

Az.: 41.12.5

Mitt. StGB NRW März 2016

130 Finanzgericht Münster zur Gewerbesteuer-Hinzurechnung

In dem Mitteilungsbeitrag vom 28.01.2016 wurde bereits über eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Gewerbesteuerhinzurechnung bei Übernachtungsleistungen“ informiert. Im Verfahren 9 K 1472/13 G hat der 9. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2016 am 04.02.2016 durch Zwischenurteil dem Grunde nach entschieden, in welchem Umfang Aufwendungen von Reiseveranstaltern für die Anmietung von Hotelzimmern und Hotelzimmerkontingenten zu einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst d und e GewStG 2002 führen.

Das FG Münster ist in seiner Entscheidung hinsichtlich der Hinzurechnung zu einer Aufteilung und unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung der Aufwendungen gekommen. Der Senat hat festgestellt, dass die Aufwendungen der Reiseveranstalter lediglich hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Miet- und Pachtanteils der Hinzurechnung unterliegen. Danach sind Zahlungen der Reiseveranstalter an Hotelbetreiber aufzuteilen, sofern mit diesen - was regelmäßig der Fall sein dürfte - neben Miet- und Pachtzinsen weitere Leistungen abgegolten werden. Aufwendungen für reine Betriebskosten (wie z. B. für Wasser, Strom und Heizung) und für eigenständig zu beurteilende Nebenleistungen (wie z. B. für Verpflegungsleistungen, Beförderungsleistungen, Veranstaltungen zur Unterhaltung der Gäste, Personalkosten für die übliche Rezeption und für die Reinigung der Räumlichkeiten, Stellung von Handtüchern) unterliegen nicht der Hinzurechnung. Dies gilt auch dann, wenn und soweit für sie in den konkreten Verträgen bzw. erteilten Rechnungen kein gesondertes Entgelt ausgewiesen wurde.

Soweit die Aufwendungen der inländischen Reiseveranstalter eigene ausländische Betriebsstätten betreffen, deren Ergebnisse nicht der deutschen Gewerbesteuer unterliegen, erfolgt keine Hinzurechnung. Die Höhe der Hinzurechnung im konkreten Fall bleibt einem Endurteil vorbehalten. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Eine genauere Analyse und Beurteilung der Frage, ob und welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des FG Münster für die Gewerbesteuerhinzurechnung zu ziehen sind, wird erst möglich sein, wenn die Urteilsgründe vorliegen und das Urteil rechtskräftig ist. Festzuhalten ist nach der Pressemitteilung des FG Münster, dass die Gewerbesteuerhinzurechnung für Reiseunternehmen grundsätzlich vom FG als rechtmäßig eingestuft wurde. Die vom Gericht als nötig gesehene Aufteilung des Aufwandes bei den Hinzurechnungen dürfte allerdings eini-

gen administrativen Aufwand verursachen und die Hinzu-rechnungen schmälern.

Welche genauen Darlegungen und Schlussfolgerungen sich zu den Aufwendungen der inländischen Reiseveranstalter ergeben, die eigene ausländische Betriebsstätten betreffen, deren Ergebnisse nicht der deutschen Gewerbesteuer unterliegen und für die dann keine Hinzurechnung erfolgt, muss nach Vorlage der Urteilsgründe genauer analysiert werden. Die zu dieser Entscheidung ergangene Pressemitteilung Nr. 2 vom 10.02.2016 kann auf der Internetseite des FG Münster (www.fg-muenster.nrw.de) abgerufen werden. Die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht.

Az.: 41.6.2.1

Mitt. StGB NRW März 2016

131 Pressemitteilung: Integrationsfördergesetz zielt in die richtige Richtung

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die jüngste Ankündigung von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, ein Integrationsfördergesetz zu entwickeln. Dieses soll dazu beitragen, bürokratische Hürden bei der Integration zu beseitigen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. „Damit greift die Ministerin im Kern einen Vorschlag der Kommunen auf“, machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf deutlich.

Längst sei erkennbar, dass die Anstrengungen zur Integration von Flüchtlingen weit über das hinausgingen, was Städte und Gemeinden aus eigener Kraft leisten könnten. Dies betreffe viele Bereiche des Alltagslebens wie Sprachförderung, Kinderbetreuung und Schulunterricht, aber auch psychosoziale Betreuung, Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt. In vielen Fällen müsse die Infrastruktur erheblich ausgebaut werden. „Wir brauchen tausende neue Wohnungen, viel mehr Kindertagesstätten und Schulgebäude“, legte Schneider dar.

Der Finanzbedarf für diese Jahrhundertaufgabe werde von Fachleuten unterschiedlich eingeschätzt. „Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen entstehen jährlich zusätzliche Kosten von mehreren Milliarden Euro“, erklärte Schneider. Diese Summe sei selbst angesichts guter Steuereinnahmen nicht aufzubringen. Ohnehin seien die kommunalen Haushalte durch die Kosten der Flüchtlingsunterbringung, die derzeit aus unterschiedlichen Gründen noch nicht voll erstattet würden, extrem belastet.

Richtig sei auch die Überlegung, Leistungen zur Integration von Flüchtlingen und anerkannten Asylsuchenden von der Bereitschaft zu aktiver Kooperation abhängig zu machen. „Wer zeigt, dass er sich nicht integrieren will, soll auch nicht in den Genuss der gesamten Förderung kommen“, betonte Schneider.

Az.: 41.0

Mitt. StGB NRW März 2016

132 Pressemitteilung: Integration von Flüchtlingen nicht zum Nulltarif

Viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen befürchten, dass durch die Kosten der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen das Ziel ausgeglichener Haushalte in weite

Ferne rückt. Darauf hat heute der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, in Düsseldorf hingewiesen. Dies betreffe insbesondere die Kommunen im Stärkungspakt, aber bei weitem nicht nur diese. „Die Haushaltssanierungspläne sind größtenteils Makulatur und werden ohne zusätzliche finanzielle Hilfen von Bund und Land nicht einzuhalten sein“, warnte Schneider.

Schneider verwies auf die Berechnungen renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und -integration für das laufende Jahr. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schätzt die Ausgaben auf 19 Milliarden Euro. Das Münchner ifo-Institut nannte kürzlich eine Zahl von 21 Milliarden Euro, und das Kieler Institut für Weltwirtschaft geht sogar von 25 bis 55 Milliarden Euro aus. Schneider machte deutlich, dass ein erheblicher Teil dieser Kosten auf der kommunalen Ebene anfallt: „Dies beginnt bei der Schaffung zusätzlicher Plätze an Kitas, Schulen und in der Offenen Ganztagschule einschließlich der Betreuung durch speziell geschultes Personal, setzt sich fort bei der Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums, der Durchführung von Sprach- und Integrationskursen bis hin zur Eingliederungshilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen“.

Von einer erfolgreichen kommunalen Integrationsarbeit profitierten neben den Kommunen auch die Länder und der Bund über Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie über Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft. Deshalb müsse der Bund einem stärkeren Finanzierungsbeitrag leisten.

„Es kann nicht sein, dass in Berlin immer noch mit der schwarzen Null kokettiert wird und Steuererhöhungen ausgeschlossen werden, während in Nordrhein-Westfalen die Kommunen reihenweise die Grundsteuer B um 20 Prozent oder mehr erhöhen müssen und es dennoch nicht schaffen, ihre Haushalte auszugleichen“, legte Schneider dar. Wenn immer wieder gesagt werde „Wir schaffen das“, dann gehöre zur Ehrlichkeit auch das Eingeständnis, dass man die Aufgabe nicht ohne erhebliche zusätzliche Ressourcen bewältigen könne.

Als Lösung vorstellbar sei beispielsweise eine befristete Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer von 2,2 auf 7,5 Prozentpunkte. „Mit diesen Mehreinnahmen von rund 10 Mrd. Euro könnten die Städte, Gemeinden und Kreise tragfähige Integrationskonzepte umsetzen, wie sie derzeit mit Hochdruck in den Kommunen erarbeitet werden“, schlug Schneider vor. „Wenn die Politik hier nicht bald reagiert, werden wir mit dem Land über eine Aussetzung haushaltsrechtlicher Vorgaben verhandeln müssen.“ Das bedeute dann eine noch höhere Verschuldung der NRW-Kommunen und einen definitiven Abschied von den bescheidenen Konsolidierungserfolgen der zurückliegenden Jahre.

Az.: 41.0

Mitt. StGB NRW März 2016

133 Konsultation zum Vorrang von Erdkabeln

Mit der letzten Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) (vgl. auch Schnellbrief Nr.

13/2016 vom 14.01.2016 für StGB NRW-Mitgliedskommunen) wurde für einzelne Netzausbauvorhaben ein gesetzlicher Erdkabelvorrang eingeführt. Damit ist eine grundlegende Änderung der Netzausbauplanung verbunden. Zur Vorbereitung der weiteren Planung erarbeitet die Bundesnetzagentur ein Positionspapier, das den fachlichen Rahmen für die weitere Planung setzen und zur Beschleunigung des Planungsprozesses beitragen soll. Der DStGB wird sich in den Konsultationsprozess zu dem Diskussionspapier einbringen.

Das NABEG regelt unter anderem die Bundesfachplanung für die Trassenkorridore und das Planfeststellungsverfahren beim Ausbau der Übertragungsnetze. Es wurde zum 31.12.2015 novelliert und sieht nun einen Erdkabelvorrang für bestimmte Netzausbauprojekte vor. Das bisherige Prinzip des Vorrangs der Freileitungen vor Erdkabeln im Gleichstrombereich wird grundsätzlich umgekehrt. Dies gilt im Bereich der Höchstspannungsgleichstromtrassen (HGÜ). Anders als beim bisherigen Energieleitungsbau soll die Verlegung der Erdkabel nicht nur bei einzelnen gesetzlich festgelegten Vorhaben im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplanungs-gesetz möglich sein, sondern muss künftig vorrangig geprüft werden vor dem Bau von Freileitungen.

Um frühzeitig die rechtlichen und methodischen Anforderungen an die Anträge auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG, die sich aus dem neu eingeführten gesetzlichen Erdkabelvorrang für die Planungen der Vorhabenträger ergeben, zu formulieren, erarbeitet die Bundesnetzagentur ein Positionspapier. Das Dokument soll einen fachlichen Rahmen für die Planungen setzen und eine Orientierung für die Ausarbeitung der konkreten Anträge bieten. Damit soll es zu einer Beschleunigung des Planungsprozesses beitragen. Die wesentlichen Inhalte des Dokuments werden sein:

- Bedeutung der „Geradlinigkeit“ nach § 5 Abs. 2 NABEG n. F. für die Ermittlung von Trassenkorridoren
- Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen technischen Angaben für die Realisierung von Erdkabeln in den Antragsunterlagen
- Anforderungen an ein der Planung zugrunde zu legendes Zielsystem (Festlegung, Einordnung und Anwendung von Planungszielen)
- Strukturierung des Untersuchungsraums (insbesondere Aufzeigen von Möglichkeiten, den Untersuchungsraum projektspezifisch unter Berücksichtigung unter anderem des Gebots der Geradlinigkeit einzugrenzen)
- Grundlegende Anforderungen an die Trassenkorridorfindung, die Analyse und den Vergleich von Trassenkorridoren unter Beachtung des gesetzlichen Erdkabelvorranges
- Auslegung der Freileitungsausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 BBPIG n. F. und ihre Bedeutung für den Antrag nach § 6 NABEG
- Auslegung des Freileitungsverbot nach § 3 Abs. 4 BBPIG n. F.
- Forderung gegenüber den ÜNB, eine Abschnittsbildung schon für den Antrag nach § 6 NABEG anzustreben.

Der Entwurf des Positionspapiers soll am 3. März im Rahmen einer Methodenkonferenz in Bonn vorgestellt und diskutiert werden. Das Positionspapier wird bis Ende Februar auf einer Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Gleichzeitig startet eine vierwöchige öffentliche Konsultation. Interessierte Teilnehmer werden gebeten, sich zeitnah über die Webseite (www.netzausbau.de/methodenkonferenz) anzumelden. Dort können zeitnah alle Informationen zum Veranstaltungsort und Programm abgerufen werden.

Az.: 28.6.1.3-001/002

Mitt. StGB NRW März 2016

134

Hinzurechnung der Gewerbesteuer bei Reiseveranstaltern

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat im Deutschen Bundestag eine Kleine Anfrage zum Thema „Gewerbesteuerhinzurechnung bei Übernachtungsleistungen“ gestellt, die von der Bundesregierung aktuell beantwortet wurde (BT Drs. 18/7261). Hintergrund dieser Anfrage ist, dass seitens der Verbände der Reisebranche immer wieder vorgetragen wird, dass es rechtswidrig sei, dass die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter (nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder) der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

In der Folge müssen auch Reiseveranstalter für den Einkauf von Hotelleistungen Gewerbesteuer entrichten. Nach § 8 Nummer 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) haben Gewerbebetriebe „Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen“, bei der Ermittlung der Hinzurechnungen zu berücksichtigen.

Aus Kreisen der Reiseveranstalter wird die Auffassung vertreten, dass die in der zitierten Gesetzesnorm enthaltenen Tatbestände bezogen auf Verträge nicht erfüllt sind, mit denen Hotelunterkünfte angemietet werden, um Reiseleistungen zu erbringen. Hiergegen lässt sich anführen, dass die Weitervermietung angemieteter Immobilien beim Weitervermietenden den Tatbestand der Norm erfüllt (vgl. BFH-Urteil vom 4. Juni 2014, I R 70/12, Bundessteuerblatt 2015 Teil II S. 289 und BFH-Urteil vom 4. Juni 2014, I R 21/13, Bundessteuerblatt 2015 Teil II S. 293). Ob sich die Grundsätze dieser Rechtsprechung auf die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter übertragen lassen, ist aktuell Gegenstand eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster.

Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung hat eine erhebliche Bedeutung für das Aufkommen der Gewerbesteuer, die bei etwa 2 Milliarden Euro/Jahr liegt. Ob und welche Konsequenzen sich aus der ausstehenden Entscheidung des Finanzgerichts Münster und eines etwaigen Revisionsverfahrens zum Bundesfinanzhof ergeben könnten, ist offen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage macht die Bundesregierung ihre Einschätzung deutlich, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen rechtmäßig sind.

Sobald eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster in dem erwähnten Verfahren bekannt wird, wird die StGB NRW-Geschäftsstelle darüber informieren. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage kann im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) abgerufen werden.

Az.: 41.6.2.1

Mitt. StGB NRW März 2016

135 Widerspruchsverfahren bei Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat darüber informiert, dass sich die Wiedereinführung des Vorverfahrens im Bereich der Kommunalabgaben (§ 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 und 7 JustG NRW) nicht auf die Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach § 19 a StrWG NRW und § 8 Absatz 3 FStrG auswirkt. Die Sondernutzungsgebühr ist danach keine Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 KAG NRW, sondern eine besondere Form eines öffentlich-rechtlichen Entgelts. Sie ist Gegenleistung für das Privileg der Nutzung der öffentlichen Straße für eigene Zwecke unter gleichzeitiger Inkaufnahme, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmende in ihrem Gemeindegebrauch der Straße beeinträchtigt werden.

Die Gebührenerhebung richtet sich unmittelbar nach § 19 a StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 3 FStrG. Diese Vorschriften sind auch unmittelbare Ermächtigungsgrundlage für den Erlass gemeindlicher Satzungen über Sondernutzungsgebühren für Straßen in kommunaler Bau- last.

Az.: 41.6.5.4

Mitt. StGB NRW März 2016

136 Handreichung des BMWi über staatliche Beihilfen

Das Referat „Beihilfenkontrollpolitik“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat ein neues Handbuch zum Beihilferecht veröffentlicht. Darin will das Ministerium allen beihilfegewährenden Stellen eine aktuelle Übersicht der wichtigsten Regelwerke sowie konkrete Möglichkeiten und Prüfungsschritte für den Umgang mit staatlichen Beihilfen geben.

Das Handbuch enthält die wichtigsten Änderungen durch die Modernisierung des EU-Beihilferechts 2012-2014. In einer grundlegenden Einführung wird die Systematik staatlicher Beihilfen erläutert und in einem zweiten Teil konkrete Möglichkeiten für den Umgang mit staatlichen Beihilfen aufgeführt.

Dargestellt werden zunächst die Fördermöglichkeiten ohne Beihilfeelement und damit auch die Arten der öffentlichen Förderung, die schon tatbestandlich keine staatlichen Beihilfen sind. Dies hat aus kommunaler Sicht Relevanz bei der Förderung von Tätigkeiten rein hoheitlicher Natur sowie bei Maßnahmen, die nur rein lokalen Charakter haben. Auch der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand wird aufgegriffen.

Darüber hinaus erfolgt die Darstellung „gerechtfertigter“ Beihilfen ohne Notifizierungspflicht. Hier geht es um die Möglichkeiten der Freistellung durch die De-Minimis-Verordnung, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sowie das Paket zur Freistellung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Das Handbuch erläutert in dem Zusammenhang auch praktische und technische Schritte für Melde-, Anzeige- und Informationspflichten bei der Freistellung von Beihilfen nach der AGVO. Das BMWi hat hierfür ein neues Datensystem eingerichtet, mit dem die Beihilfen nach der AGVO selbst eingetragen werden sollen.

Anmerkung

Das Handbuch dient als grundlegende Übersicht der umfangreichen Regelwerke zum Europäischen Beihilferecht aus dem Blickwinkel des BMWi. Im August 2015 ist ein speziell auf Gemeinden, Städte und Kreise sowie kommunale Unternehmen zugeschnittenes Handbuch erschienen, das zielgerichtet Informationen zu typischen Praxisfällen gibt. Das Handbuch wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag gemeinsam mit dem Land Hessen und der KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erstellt.

Beide Handbücher sind für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > [EU-Beihilferecht](#) abrufbar.

Az.: 28.2.1-001/001

Mitt. StGB NRW März 2016

137 Tag der Kommunalwirtschaft am 15. und 16. März 2016

Am 15./16. März 2016 findet in Dortmund der [Tag der Kommunalwirtschaft](#) statt, der vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag und dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. veranstaltet wird.

Der Kongress richtet sich an Vertreter von Städten, Gemeinden und Kreisen, Kommunalpolitikern/innen, Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von Stadtwerken, kommunalen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie an Vertreter von Ministerien und Behörden.

Zentrale Themen der Veranstaltung sind „Die Zukunft der Kommunalwirtschaft“, Digitale Vernetzung: Megatrend und Chance für Kommunen und Stadtwerke“ sowie „Daseinsvorsorge und TTIP“. Das aktuelle gesellschaftspolitische Megathema „Integration von Flüchtlingen“ wird mit Blick auf die Herausforderungen und Perspektiven für Kommunalpolitik und Kommunalwirtschaft ebenfalls diskutiert werden. Die näheren Einzelheiten der Veranstaltungen sind über o. a. Link abrufbar.

Az.: 28.11.0-001/001

Mitt. StGB NRW März 2016

138 Umsatzsteuerbefreiung für Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Die obersten Finanzbehörden haben ihre Verwaltungsauffassung zu der Einordnung, ob umsatzsteuerrechtlich eine Vermietungs- oder Verpachtungsleistung vorliegt, und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 01.10.2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 15.12.2015 - III C 3 - S. 2 S 7015/15/10003 - (Dok.-Nr. 2015/1045194), BStBl I S.1067, geändert worden ist, verändert. Der neue UStAE ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Umsätze und Teilleistungen, die vor dem 31.12.2015 erbracht wurden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Standflächen bei Kirmesveranstaltungen abweichend davon als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Nach der neuen Regelung richtet sich die Umsatzsteuerpflichtigkeit nicht nach den Vorschriften des nationalen Zivilrechts, sondern folgt aus der richtlinienkonformen Auslegung von Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe I der EU-MwStSystRL. Die Vermietung von Standflächen bei einer Kirmesveranstaltung durch eine Gemeinde kann als einheitliche Leistung gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG in vollem Umfang umsatzsteuerfrei sein, wenn die Überlassung der Standplätze als wesentliches Leistungselement prägend ist und darüber hinaus erbrachte Organisationsleistungen als Nebenleistungen anzusehen sind. Bei der Bestellung dinglicher Nutzungsrechte fällt nicht jegliche abgesicherte Leistung unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe c UStG, sondern nur solche Leistungen, die im Ergebnis ihrer Art nach eine Vermietung oder Verpachtung darstellen.

Für die Vermietung eines Grundstücks ist es nicht erforderlich, dass die vermietete Grundstücksfläche bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags bestimmt ist. Der Mietvertrag kann auch über eine zunächst unbestimmte, aber bestimmbare Grundstücksfläche (z. B. Fahrzeugabstellplatz) geschlossen werden. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist ohne Bedeutung. Auch die kurzfristige Gebrauchsüberlassung eines Grundstücks kann daher die Voraussetzungen einer Vermietung erfüllen. Auch vertragliche Beschränkungen des an der Mietsache bestehenden Nutzungsrechts schließen nicht aus, dass es sich um ein ausschließliches Nutzungsrecht handelt. Steuerpflichtig ist hingegen die Vermietung beweglicher Gegenstände wie z. B. Zelte, Wohnanhänger.

Abbau- und Ablagerungsverträge, durch die der Grundstückseigentümer einem anderen gestattet, die im Grundstück vorhandenen Bodenschätze - z. B. Sand, Kies, Kalk, Torf - abzubauen, sind unter den in Abschnitt 4.12.1 Abs. 1 des UStAE genannten Voraussetzungen in der Regel als Pachtverträge anzusehen und von der Umsatzsteuer befreit. Verträge über die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Ablagerung von Abfällen - z. B. Überlassung eines Steinbruchs zur Auffüllung mit Klärschlamm - sind unter den in Abschnitt 4.12.1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in der Regel als Mietverträge anzusehen und von der Umsatzsteuer befreit.

Das Rundschreiben des BMF vom 21.01.2016, Gz. III C 3 - S 7168/08/10001, DOK 2016/0063899, kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.8.1

Mitt. StGB NRW März 2016

Schule, Kultur und Sport

139 Plattform für kreatives Schreiben

Die Initiative SchreibLand NRW, die vom Land NRW und dem Verband der Bibliotheken des Landes NRW e.V. (vbnw) finanziell gefördert wird, schafft eine Plattform für Kinder und Jugendliche, die Kreatives Schreiben lernen möchten sowie für alle Veranstalter von Schreibwerkstätten für diese Zielgruppe. Schreibwerkstätten in NRW werden auf der Homepage www.SchreibLand-NRW.de angekündigt.

Ziel ist es, vorhandene Angebote zu sammeln und sichtbar zu machen, neue Schreibwerkstätten zu initiieren und so eine Struktur für junges Kreatives Schreiben zu entwickeln. Die Bibliotheken NRW als erste Anlaufstellen für Lese- und Schreibbegeisterte spielen dabei eine zentrale Rolle: In der zweiten Runde des Projekts, die Anfang des Jahres startete, bieten 14 von ihnen Schreibwerkstätten an. (Quelle: vbnw)

Az.: 43.2.2-003/002

Mitt. StGB NRW März 2016

140 Broschüren zu Datenmanagement und Netzwerkgestaltung im Bildungssektor

Die Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement NRW hat zwei neue Broschüren zu den Themen „Bildungsmonitoring und kommunales Datenmanagement: Die Verschränkung von Datenbeständen als Grundlage für kommunales Bildungsmanagement“ sowie „Kommunales Bildungsmanagement und Netzwerkgestaltung: Potenziale und Herausforderungen vernetzter Bildung in der Kommune“ veröffentlicht. Die Broschüren können heruntergeladen werden unter <http://www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de/lernumgebung/materialien/>.

Az.: 42.0.7-001/004

Mitt. StGB NRW März 2016

141 Musikschul-Wettbewerb „Komm an Bord und bleib dabei!“

Die Landesvereinigung der Elternvertreter und Fördervereine der Musikschulen in NRW e.V. (LVEF NRW) zeichnet Musikschulen aus, die Modelle entwickelt haben, um Kinder und Jugendliche zu ermutigen, trotz schulischer Belastung und enger Zeitfenster das Interesse am eigenen Musizieren und an der Mitwirkung in Ensemble und Orchester zu fördern.

Teilnahmeberechtigt sind alle Musikschulen, die Mitglied im Landesverband der Musikschulen NRW sind oder von den Mitgliedsvereinen der LVEF NRW gefördert werden. Die Wettbewerbsbeiträge sind bis zum 19. Februar 2016 in Schriftform bei der LVEF NRW einzureichen. Nähere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet unter http://lvef-nrw.de/bilder/2015/Komm_an_Bord_2015.pdf abrufbar.

Az.: 43.3.4-002/001

Mitt. StGB NRW März 2016

142 Kommunale Bildungskoordinatoren zur Integration von Flüchtlingen

Mit einer neuen „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Kreise und kreisfreie Städte bei der Vernetzung von Bildungsangeboten. Gefördert werden in den nächsten zwei Jahren sogenannte Bildungskoordinatoren. Deren Aufgabe ist die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren.

Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden. Je nach Größe der Kommune und Vorhaben können ein bis drei Stellen beantragt werden. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragsstellung des Landkreises einbezogen werden. Interessierten Kommunen empfehlen wir daher, mit dem zuständigen Landkreis Kontakt aufzunehmen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat gegenüber dem BMBF moniert, dass kreisangehörige Kommunen nicht antragsberechtigt sind. Das Schreiben an das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Kommunale Bildungskoordinatoren für die Integration von Flüchtlingen abgerufen werden. Die Einzelheiten zur Förderung sind im Internet abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung.php?B=1135>.

Az.: 42.0.7-001/003

Mitt. StGB NRW März 2016

143 Ausschreibung „Bibliothek des Jahres 2016“

Der Deutsche Bibliotheksverband e. V. verleiht am 24. Oktober 2016 - Tag der Bibliotheken - zum siebzehnten Mal den Preis „Bibliothek des Jahres“ am Ort des Preisträgers. Die Auszeichnung ist der einzige nationale Bibliothekspreis in Deutschland. Einsendeschluss zur Einreichung von Vorschlägen ist der 30.04.2016. Nähere Informationen sowie das Bewerbungsformular sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/auszeichnungen/bibliothek-des-jahres/ausschreibung.html>.

(Quelle: vbnw)

Az.: 43.2.2-003/003

Mitt. StGB NRW März 2016

144

Ausleihe elektronischer Medien in Bibliotheken

Die Probleme in Bezug auf den Verleih von E-Medien für Bibliotheken sind Bestand der aktuellen politischen Debatte. Zum Umgang mit E-Books und anderen Aspekten einer Anpassung rechtlicher Vorschriften an die „Digitale Welt“ startete die Landesregierung eine Initiative „Digitaler Neustart“ (<https://www.digitaler-neustart.de/justiz/de/home>). Die Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen an die Landesregierung ist im Internet unter <http://www.bibliotheken-nrw.de/projekte/stellungnahme-e-books/> abrufbar.

(Quelle: vbnw)

Az.: 43.2.2-003/004

Mitt. StGB NRW März 2016

145 Weiterbildungsmittel für Sprachkurse

Für die Sprachförderung von Flüchtlingen stellt das Land NRW 2016 zwei Millionen Euro zur Verfügung. Nach Mitteilung der Landesregierung können Volkshochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung die Mittel in zwei Runden bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragen. Für Kurse, die am 1. April 2016 beginnen, ist der Antrag bis zum 5. Februar 2016 zu stellen.

Eine zweite Antragsrunde für Kurse ab September läuft im Sommer. Nähere Informationen sowie ein Antragsformular sind erhältlich unter:

http://www.brd.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/Weiterbildung.html. Die vollständige Pressemitteilung der Landesregierung kann im Internet unter https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2016_16_LegPer/PM2016_0125_Sprachfoerderung/index.html abgerufen werden.

Az.: 43.1.4-001/005

Mitt. StGB NRW März 2016

Datenverarbeitung und Internet

146 Aufruf zum 15. E-Government-Wettbewerb

Der E-Government-Wettbewerb der Unternehmensberatung BearingPoint und des Technologieanbieters Cisco geht in die nächste Runde. Ab sofort können sich Verwaltungen, Sozialversicherungen und Institutionen der Gesundheitswirtschaft aus Deutschland, Österreich und der Schweiz mit ihren innovativen Konzepten bewerben. Ausgezeichnet werden richtungsweisende Projekte und Problemlösungen, die einen Beitrag zum digitalen Ausbau der Verwaltung und zu einer nachhaltigen Modernisierung öffentlicher Einrichtungen leisten.

Die Teilnehmerunterlagen stehen bis zum Bewerbungsschluss am 14. März 2016 im Internet unter www.egovernment-wettbewerb.de zum Download bereit. Die Teilnehmer messen sich in vier Kategorien:

- Bestes Digitalisierungsprojekt 2016
- Bestes Modernisierungsprojekt 2016
- Bestes Kooperationsprojekt 2016
- Bestes Infrastrukturprojekt 2016

Aus allen Bewerbungen werden pro Kategorie drei bis vier Finalisten durch eine unabhängige Jury ermittelt. Diese können ihre Projekte am 29. April 2016 auf dem Finalistentag und anschließend auf der Webseite des Wettbewerbs präsentieren. Die Preisverleihung findet auf dem Zukunftskongress „Staat und Verwaltung“ am 22. Juni 2016 in Berlin statt. Zusätzlich wird auf dem 21. Ministerialkongress am 2. September ein Publikumspreis auf Basis der Online-Abstimmung durch die breite Öffentlichkeit vergeben. Neben der Auszeichnung erwerben die Finalisten eine Mitgliedschaft in der E-Government-Academy, in der sie sich zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch treffen.

Az.: 17.0.5.1

Mitt. StGB NRW März 2016

Jugend, Soziales und Gesundheit

147 Bundessozialgericht zu Sozialleistungen für EU-Bürger/innen

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat mit Presseerklärung vom 10.12.2015 Urteile des Bundessozialgerichts zu Sozialleistungen für EU-Bürger/innen kritisiert. Nach der höchstrichterlichen Entscheidung haben EU-Ausländer/innen ohne Freizügigkeitsberechtigung zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, ggf. aber nach 6 Monaten Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Inzwischen liegen die Entscheidungsgründe zum Urteil vom 03.12.2015 (Az.: B4 AS 44/15 R) vor. Das Gericht hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass die Kläger keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II haben. Sie seien unabhängig von der bestehenden Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 9 SGB II, ihres gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland und der Erfüllung der Altersgrenzen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II im streitigen Zeitraum zumindest durch die Kläger zu 1 und zu 2 sowie deren Erwerbsfähigkeit von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II ausgeschlossen. Danach seien von den benannten Leistungen ausgenommen:

- Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund von § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes und
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen.

Das Gericht kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass den Klägern ein Recht auf Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII in gesetzlicher Höhe zustehe. Zum betont das Gericht, dass die nach § 18 Abs. 1 SGB XII erforderliche Kenntnis der Beigeladenen (der Stadt) von dem Bedarf der

Kläger vorliege. Die Beigeladenen müssten sich insoweit die Kenntnis des Beklagten aufgrund des Antrags auf SGB II Leistungen nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zurechnen lassen.

Das Bundessozialgericht stellt ferner fest, dass die Erwerbsfähigkeit zumindest der Kläger zu 1 und zu 2 der Anwendung des SGB XII nicht entgegenstehe. Schon der Wortlaut des § 21 Satz 1 SGB XII stelle nicht ausschließlich auf das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit ab, sondern berücksichtige einen Leistungsanspruch nach dem SGB II dem Grunde nach. Sei mithin ein Erwerbsfähiger wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, folge hieraus nicht zwangsläufig ein Leistungsausschluss nach dem SGB XII. In der Folge legt das Gericht dezidiert dar, dass im konkreten Fall spätestens nach sechs Monaten ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bestehe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe, abrufbar unter Angabe des Aktenzeichens auf der Homepage des Bundessozialgerichts unter www.bsg.bund.de und dort unter Entscheidungen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW steht auf dem Standpunkt, dass im konkreten Fall den Klägern grds. kein Anspruch auf Sozialhilfe zusteht. Personen, die dem Grunde nach, also nach ihrem Gesundheitszustand, erwerbsfähig sind, unterfallen nämlich gar nicht dem Regelungsbereich des Sozialhilferechtes, wie sich aus § 21 Satz 1 SGB XII ergibt. Soweit das Bundessozialgericht der Auffassung ist, sich über diesen Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen zu können, ist dies verfassungsrechtlich kaum haltbar, zumindest rechtlich äußerst umstritten.

Ebenso hat sich inzwischen das Sozialgericht Berlin mit Urteil vom 11. Dezember 2015 (Az.: S 149 AS 7191/13) geäußert. Durch das „Einlegen“ von Regelungszielen in eine Norm, die der Gesetzgeber gerade nicht verfolgt habe, werde die Grenze der richterlichen Gesetzesauslegung überschritten und damit das Prinzip der Gewaltenteilung durchbrochen. Der Kläger habe auch nicht von Verfassung wegen einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums komme dem Gesetzgeber nämlich ein Gestaltungsspielraum zu.

Anders als Asylbewerbern sei es Unionsbürgern regelmäßig möglich, ohne drohende Gefahren für hochrangige Rechtsgüter in ihr Heimatland zurück zu kehren und dort staatliche Unterstützungsleistungen zu erlangen. Der Deutsche Staat sei deshalb regelmäßig nur zur Gewährung von Überbrückungsleistungen verpflichtet, welche insbesondere die Übernahme der Kosten der Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts in Deutschland erfassten. Derartige Leistungen habe der Kläger vorliegend jedoch nicht begehrt.

Der Bundesgesetzgeber muss nun durch Gesetz klarstellen, dass EU-Ausländer in derartigen Fällen keinen Anspruch auf SGB XII Leistungen haben. Insoweit wird die Ankündigung von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles grundsätzlich begrüßt, den Anspruch von EU-Ausländern auf Sozialhilfe in Deutschland per Gesetz deutlich zu be-

schränken und damit mögliche Zuwanderung ins Sozialsystem zu erschweren. Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über den aktuellen Sachstand informieren.

Az.: 37.0.5.6

Mitt. StGB NRW März 2016

148 Pressemitteilung: Asyl-Gesundheitskarte für Kommunen nicht attraktiv

Die Gesundheitskarte für Asylsuchende findet in Nordrhein-Westfalen kaum Akzeptanz. Dies hat eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen ergeben. Von 175 Kommunen, die sich bisher an der Umfrage beteiligt haben, hätten lediglich sechs mitgeteilt, dass sie die Gesundheitskarte bereits eingeführt hätten oder noch einführen wollten. „Dies ist ein klares Votum der Praxis gegen ein realitätsfernes Konzept“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Gesundheitskarte ermöglicht Asylsuchenden, bei akuten Beschwerden direkt eine Arztpraxis aufzusuchen, ohne vorher von der Verwaltung der Kommune eine Erlaubnis einzuholen. Laut StGB NRW-Umfrage haben aber 102 Kommunen entschieden, die Gesundheitskarte nicht einzuführen. In 67 Kommunen wird darüber noch diskutiert. „Für viele Kommunen ist die Verwaltungskostenpauschale von 8 Prozent der abgerechneten Kosten und das Haftungsrisiko bei Verlust oder Missbrauch der Gesundheitskarte nicht akzeptabel“, machte Schneider deutlich. Einige Städte und Gemeinden hätten vor Ort bereits mit einer kreisweiten Solidargemeinschaft zur Abrechnung der Gesundheitskosten positive Erfahrungen gemacht. Diese Kommunen sähen in der Gesundheitskarte keinen Vorteil.

Schneider forderte Land und Krankenkassen auf, die Rahmenvereinbarung so zu überarbeiten, dass sie für eine größere Anzahl von Kommunen akzeptable Bedingungen biete. Dazu gehörten eine deutliche Reduzierung der Verwaltungskostenpauschale und eine Übernahme des Haftungsrisikos durch das Land bei Verlust oder Missbrauch der Gesundheitskarte. „Unter diesen Bedingungen wären wir bereit, die Gesundheitskarte unseren Mitgliedskommunen zu empfehlen“, legte Schneider dar. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen habe der kommunale Spitzenverband bislang nicht zur Einführung der Gesundheitskarte geraten, sondern diese Entscheidung explizit seinen Mitgliedskommunen überlassen.

Az.: 38.0

Mitt. StGB NRW März 2016

149 Erwerbstätigenquote in Deutschland im europäischen Vergleich

In Deutschland erreichte 2014 die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen 78 %. Das war EU-weit der zweithöchste Wert nach Schweden (80 %). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anlässlich der Veröffentlichung der Broschüre „Arbeitsmarkt auf einen Blick - Deutschland

und Europa“ mitteilt, lag der EU-Durchschnitt mit 69 % deutlich niedriger. Während die Erwerbstätigenquote in Deutschland seit 2005 (69 %) stetig anstieg, hat sich die EU-weite Quote kaum verändert (2005: 68 %).

Vor allem die Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen mit einer Quote von 73 % im Jahr 2014 (2005: 63 %) sorgte in Deutschland für die vordere Position im EU-Vergleich. Im EU-Durchschnitt stieg die Erwerbstätigenquote von Frauen im gleichen Zeitraum von 60 % auf 63 %.

Jüngere Menschen im Alter von 20 bis 24 Jahren waren mit einer Erwerbstätigenquote von 64 % in Deutschland 2014 deutlich häufiger erwerbstätig als im EU-Durchschnitt (48 %). Allerdings müssen viele junge Berufseinsteigerinnen und -einsteiger zunächst mit einem befristeten Arbeitsvertrag vorliebnehmen.

Blickt man auf die Erwerbstätigen ab 25 Jahren hatte 2014 rund jeder zwölfte Beschäftigte in Deutschland einen befristeten Arbeitsvertrag. Damit lag die deutsche Befristungsquote von 8 % unter dem EU-Durchschnitt von 11 %. Mehr als jeder dritte befristete Arbeitsvertrag in Deutschland (39 %) wurde von Beschäftigten abgeschlossen, die sich eigentlich eine Festanstellung wünschten. Den meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelingt es jedoch im Laufe des Berufslebens in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu kommen: In der Altersgruppe 50plus waren nur noch 4 % (EU-weit: 7 %) befristet angestellt.

Auch die Lage von älteren Menschen auf dem Arbeitsmarkt hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Personen im Alter von 60 bis 64 Jahren waren mit 53 % bedeutend häufiger erwerbstätig als Gleichaltrige in der EU insgesamt (37 %). Sie trugen somit ebenfalls zu der steigenden Erwerbstätigkeit der Bevölkerung in Deutschland bei.

Diese und viele weitere Themen zum Erwerbsleben beschreibt die Broschüre „Arbeitsmarkt auf einen Blick - Deutschland und Europa“. Die Broschüre kann im Internet unter [www.destatis.de/Publikationen/thematische Veröffentlichungen/Arbeitsmarkt](http://www.destatis.de/Publikationen/thematische%20Ver%C3%B6ffentlichungen/Arbeitsmarkt) abgerufen werden. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.5.1

Mitt. StGB NRW März 2016

150 Einsatz von Flüchtlingen beim Bundesfreiwilligendienst

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in der Vergangenheit bereits mehrfach über den Bundesfreiwilligendienst informiert. Die BFD-Zentralstelle des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat zwischenzeitlich darüber informiert, dass der Einsatz von Flüchtlingen auch im Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug in jeder generell im BFD anerkannten Einsatzstelle zu allen genehmigten Tätigkeiten möglich ist. Dagegen könnten Personen, die lediglich eine Duldung erhalten haben, wegen des fehlenden dauerhaf-

ten Bleiberechtes nicht im Sonderprogramm eingesetzt werden. Ein Einsatz im Regel-BFD sei aber weiterhin zulässig.

Az.: 35.0.12

Mitt. StGB NRW März 2016

151 32,9 Prozent der Kinder in Tagesbetreuung mit ausländischer Herkunft

Anfang März 2015 besuchten in Nordrhein-Westfalen 539.150 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, hatte davon etwa jedes dritte Kind (177.354) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (126.359) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Hamm (51,6 Prozent) und Gelsenkirchen (49,2 Prozent) hatte Anfang März 2015 etwa jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bielefeld und Duisburg folgten hier auf den weiteren Plätzen mit 48,0 bzw. 46,5 Prozent. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für die Kreise Coesfeld (10,2 Prozent) und Höxter (15,7 Prozent).

Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Gelsenkirchen (38,9 Prozent), Duisburg (38,6 Prozent) und Wuppertal (34,1 Prozent) landesweit die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, hatte Anfang März des vergangenen Jahres der Kreis Coesfeld (9,0 Prozent). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW März 2016

152 Servicetelefon zur Vermittlung von Patenschaften für Flüchtlinge

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) über Planungen zur Errichtung eines Servicetelefons beim Bundesamt für Familie und zivilgeschäftliche Angelegenheiten (BAFzA) informiert. Demnach sollen sich Bürgerinnen und Bürger an ein Servicetelefon wenden können, um Informationen über mögliche Formen ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge zu erhalten und an zuständige Stellen vor Ort in ihrer Kommune oder ihrer Region verwiesen zu werden. Dabei wird es speziell auch um die Vermittlung von Patenschaften für Familien, junge erwachsene Flüchtlinge und für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) sowie um die Gewinnung von Gastfamilien und Vormündern für UMFs gehen.

Zu den Aufgaben des BAFzA gehört im Hinblick auf die Vermittlung von Patenschaften, Gastfamilien und Vormündern für UMFs zunächst die Entgegennahme von Anrufen, darauf folgend die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger. Das BAFzA wird die Anrufenden über verschiedene Formen des Engagements und die jeweils verbundene Verantwortung für den jungen Flüchtling informieren. Dabei sollen auch die unterschiedlichen Verfahrensschritte erläutert werden, die bei den verschiedenen Unterstützungsformen vorzunehmen sind, wie z. B. die Eignungsprüfung durch das Jugendamt oder die Bestellung des Vormundes durch das Familiengericht. Ferner wird das BAFzA eine Datenbank aufbauen, um gezielt bei der Vermittlung unterstützen zu können. Hierbei ist eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern notwendig.

Viele Jugendämter haben bereits Erfahrung in der Vergangenheit gesammelt und bringen junge Flüchtlinge in Familien unter. Andere sind derzeit dabei, Schulungen für ihre Fachkräfte zu organisieren und wieder andere konnten sich aufgrund der bisherigen Situation noch nicht um die Unterbringung von UMFs in Gastfamilien oder die Vermittlung von Vormundschaften oder Patenschaften kümmern. Diesen Umstand möchte das Bundesfamilienministerium mit dem Aufbau der Datenbank berücksichtigen, um die Jugendämter nicht zusätzlich mit Anrufen von Bürgerinnen und Bürgern zu belasten, solange sie diese aus Kapazitätsgründen noch nicht entgegennehmen können.

Das Bundesfamilienministerium plant, die Datenbank im laufenden Prozess auszubauen. In einem ersten Schritt sollen nur diejenigen Daten von Jugendämtern und freien Trägern aufgenommen werden, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt unbegleitete Minderjährige in Gastfamilien vermitteln oder aktiv Paten oder Vormünder für sie suchen. Das Servicetelefon wird Daten der Bürgerinnen und Bürger aus Kommunen, in denen die Jugendämter noch dabei sind, den Prozess zu organisieren, aufnehmen und erst im Laufe der Zeit, wenn die Jugendämter Kapazitäten signalisieren, die Bürgerinnen und Bürger weiterverweisen.

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFzA Kenntnis darüber erhalten, bittet das BMFSFJ um Übermittlung von Kontaktdaten von Jugendämtern oder freien Trägern, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt in das Verzeichnis beim BAFzA aufgenommen werden möchten. Diejenigen Jugendämter, bei denen dies noch nicht der Fall ist, können sich „nachmelden“, sobald sie Kapazitäten frei haben, Gastfamilien, Vormünder oder Patenschaften zu vermitteln.

Die Mitteilung entsprechender Informationen sind zu richten an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Sabine Zweer (E-Mail: sabine.zweer@bmfsfj.bund.de, Tel. 030-18555-1924). (Quelle: DStGB)

Az.: 37.0.3

Mitt. StGB NRW März 2016

153 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr

Das Bundesumweltministerium hat den Wettbewerb Klimaschutz im Radverkehr gestartet. Gefördert werden umfassende, modellhafte Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret bezeichneten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Gewerbegebieten und Dorfzentren. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten sowie durch Vorbildcharakter bundesweit zur Nachahmung anzuregen.

Durch die geförderten Projekte soll die Radverkehrssituation in einem definierten Gebiet insgesamt verbessert werden. Mehrere Maßnahmen können innerhalb eines Gebietes durchgeführt werden. Die individuelle Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrads soll gefördert und die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs verringert werden.

Bis zum 15. April 2016 können Kommunen, Unternehmen sowie Einrichtungen und Vereinigungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit ihren Projektskizzen am Wettbewerb teilnehmen. Wird die eingereichte Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet, kann der Förderantrag bis zum 15. August 2016 eingereicht werden. Im Regelfall werden die investiven Maßnahmen mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten gefördert.

Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter dem Link:
<https://www.ptj.de/news/bundeswettbewerb-radverkehr>

Az.: 33.1.2 002/001 Mitt. StGB NRW März 2016

154 Europäischer Unternehmensförderpreis 2016

Die Europäische Kommission zeichnet zum zehnten Mal herausragende Leistungen öffentlicher Institutionen und öffentlich-privater Partnerschaften aus. Prämiert werden erfolgreiche Maßnahmen und Projekte, die Unternehmergeist und Unternehmertum auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene fördern. Nationale, regionale oder lokale Behörden, Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen sowie öffentlich-private Partnerschaften aus allen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Partnerländer Island, Norwegen, Serbien und der Türkei können an dem Wettbewerb teilnehmen. Insgesamt bewerben sich jedes Jahr rund 350 Organisationen bzw. Projekte für die nationalen Vorentscheide.

Der Europäische Unternehmensförderpreis wird in sechs Kategorien vergeben und als zweistufiger Wettbewerb durchgeführt. Der deutsche Vorentscheid wird vom RKW-Kompetenzzentrum im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Kreise, Städte und Gemeinden, Bundeslän-

der, Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen sowie öffentlich-private Partnerschaften zwischen Behörden und Unternehmen. Bewerbungsschluss für den deutschen Vorentscheid ist der 18.04.2016.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link <http://www.europaeischer-unternehmensfoerderpreis.de/>.

Az.: 34.04.001/001 Mitt. StGB NRW März 2016

155 Finanzierungsverträge zur Modernisierung von 106 Bahnhöfen in NRW

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr teilt mit, dass in Nordrhein-Westfalen künftig 35 Bahnhöfe von der Modernisierungsoffensive 3 von Land, Bund und der Deutschen Bahn profitieren. Außerdem wurden weitere Planungskosten für die 71 Stationen der Außenäste des Rhein-Ruhr-Express (RRX) bewilligt.

Die von Land NRW, Bund und Bahn initiierte Modernisierungsoffensive geht in die dritte Runde. Insgesamt wurden 35 Bahnhöfe ermittelt, die bis 2023 im Rahmen der MOF 3 modernisiert werden sollen. Für die Projekte zum Ausbau der Barrierefreiheit, Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Informationen für die Reisenden werden insgesamt rund 162 Millionen Euro bereitgestellt. Davon tragen der VRR und der NWL insgesamt 86,6 Millionen Euro. Die Deutsche Bahn übernimmt Kosten in Höhe von 75,2 Millionen Euro. Hinzu kommen Maßnahmen auf 71 Stationen an den RRX-Außenästen für rund 155 Millionen Euro.

Der Nahverkehr Rheinland hat seine derzeit verfügbaren Investitionsmittel vollständig gebunden. Daher beschränke sich nach Angaben von Geschäftsführer Dr. Norbert Reinkober das Bahnhofs Zukunftsprogramm im Bereich des NVR zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bahnhöfe an den RRX-Außenästen. „Alle Beteiligten arbeiten aber an einer Lösung, damit möglichst kurzfristig auch für den Bereich des NVR die Finanzierung gesichert wird und die entsprechenden Verträge unterzeichnet werden können. Wir planen die Modernisierung weiterer 16 Bahnhöfe im Rheinland für rund 55 Millionen Euro“, sagte Reinkober.

Die auf der Kernstrecke des RRX zukünftig verkehrenden einzelnen Linien des RRX sollen auf Zulaufstrecken, den sogenannten Außenästen, durchgebunden werden. Mit der Bewilligung weiterer Planungskosten wurden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um dieses ambitionierte Schieneninfrastrukturprojekt bis zur ersten Betriebsaufnahme 2018 umsetzen zu können. Das Land stellt gemeinsam mit den drei Zweckverbänden hierfür Planungskosten in Höhe von 11,3 Millionen Euro zur Verfügung.

Derzeit laufen bereits die Vorplanungen für den Ausbau von insgesamt 71 Bahnhöfen im Außennetz des RRX. Ziel ist es, dass die neuen Fahrzeuge des RRX die Stationen auf den Zulaufstrecken anfahren können. Außerdem sollen die Stationen barrierefrei gestaltet und die Aufenthaltsqualität durch eine moderne Ausstattung spürbar verbessert werden. Weitere Informationen finden sich im Inter-

net unter dem Link:

http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2016/2016_02_17_MOF3/index.php.

Az.: 33.3.2-001/003

Mitt. StGB NRW März 2016

156 Statistik zu Tourismus in Deutschland 2015

Tourismus in Deutschland ist ein bedeutender Wirtschaftszweig. Erneut ist die Zahl der Übernachtungen in Deutschland 2015 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, und zwar um 6 Prozent. Damit ist der Tourismus um einhalb Prozentpunkte stärker als im weltweiten Durchschnitt gestiegen. In Europa ist Deutschland nach Spanien das beliebteste Reiseland.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) hat die entsprechenden Zahlen erhoben und gegenüber dem Tourismusausschuss des Deutschen Bundestags berichtet. Allerdings hat die DZT auch festgestellt, dass sich die Nachfrage nach Übernachtungen im letzten Quartal 2015 spürbar verlangsamt hat. Die registrierten Anfragen von Verbrauchern und Reiseveranstaltern betrafen in erster Linie Sorgen über die Gefahr von Terroranschlägen und die Flüchtlingskrise. Aus diesen Gründen rechnet die DZT im kommenden Jahr maximal mit einem Zuwachs um 3 Prozent, also eine Halbierung des Zuwachses gegenüber dem letzten Jahr. Eine wichtige Herausforderung ist demnach, ausländischen und besonders europäischen Touristen zu vermitteln, dass Deutschland trotz der Berichterstattung über Terror und Terroranschläge sowie der Flüchtlingskrise ein sicheres Reiseland ist.

Interessant ist die Analyse der Reisemotive besonders ausländischer Besucher. 39 Prozent nannten als Reisemotiv den Wunsch, Sehenswürdigkeiten wie Burgen und Schlösser kennenzulernen, weitere 37 Prozent nannten Naturschönheiten des Landes als Reisemotiv. Für 2016 ist daher das Hauptthema der Vermarktung der Destination Deutschland „Faszination Natururlaub in Deutschland“. Damit werden die 16 Nationalparks, 15 Biosphärenreservate und 100 Naturparks noch stärker in die touristische Wertschöpfung eingebunden.

Ein Großteil der entsprechenden Schutzgebiete liegt in ländlichen Räumen. Ländliche Räume, touristisch definiert als Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, seien an der Gesamtzahl der Übernachtungen mit 22 Prozent beteiligt, so die Vorstandsvorsitzende der DZT, Petra Hedorfer. Besonders europäische Gäste schätzen den ländlichen Raum Deutschlands. Hier sei ein besonderer Schwerpunkt im Markt für Wanderurlaube festzustellen. Weitere Informationen sind im Internet herunterzuladen unter dem Link:

<https://www.bundestag.de/presse/hib/201601/-/403970>

Az.: 32.0

Mitt. StGB NRW März 2016

157 2015 erstmals mehr als zehn Mrd. ÖPNV-Fahrgäste bundesweit

Im Jahr 2015 sind erstmals über zehn Milliarden Fahrgäste mit Bussen und Bahnen des Öffentlichen Personennah-

verkehrs (ÖPNV) gefahren. Rund zehn Milliarden Kunden sorgten für einen erneuten Fahrgastrekord, teilte der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) mit. Das Ergebnis entspreche einer Steigerung von 0,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, so der VDV. Die Fahrgastzahlen stiegen demnach seit 1997 zum 18. Mal hintereinander. „Was sich bereits nach dem ersten Halbjahr 2015 andeutete hat sich nun bestätigt: Wir haben die Zehn-Milliarden-Grenze trotz des Lokführerstreiks im Frühjahr, des niedrigen Spritpreises und eines vergleichsweise warmen Winters überschritten“, sagte VDV-Präsident Jürgen Fenske. „Der deutsche ÖPNV ist und bleibt das Rückgrat für eine umfassende Mobilität aller Bevölkerungsgruppen in diesem Land.“

Auch die Erträge der ÖPNV-Unternehmen sind demnach im vergangenen Jahr weiter gestiegen. Insgesamt beliefen sich die Fahrgeldeinnahmen auf 11,7 Milliarden Euro, das sind 3,5 Prozent mehr als im Jahr 2014. Trotzdem sank der Kostendeckungsgrad laut VDV im Branchendurchschnitt leicht ab, um 0,5 Prozent auf 76,6 Prozent. „Mit diesem Kostendeckungsgrad liegen wir noch immer an der Spitze im europäischen Vergleich der ÖPNV-Systeme. Von unseren Erträgen müssen wir aber inzwischen wesentlich mehr Geld in die Erneuerung der Fahrzeuge und der Infrastrukturen investieren. Das liegt am wachsenden Sanierungsstau im deutschen ÖPNV und an der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen, die einfach weniger Spielräume für Verkehrsinvestitionen haben als noch vor einigen Jahren.“

Probleme bereiteten viele ÖPNV-Unternehmen vor allem ländliche Regionen. Sinkende Schülerzahlen, demographischer Wandel und der Zuzug in die Ballungsräume stellten die Busunternehmen in der Fläche vor große Herausforderungen. Der Bus sei zwar auch im vergangenen Jahr mit rund 4,2 Milliarden Fahrgästen das mit Abstand meistgenutzte ÖPNV-Angebot (U-, Straßen- und Stadtbahn: 3,8 Mrd. Fahrgäste, SPNV: zwei Mrd. Fahrgäste): „Das liegt aber vor allem am Zuwachs in den Städten und Ballungsräumen. In ländlichen Gegenden geht die Nachfrage dagegen weiter zurück“, erklärte Fenske.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter dem Link:

<https://www.vdv.de/pressemitteilungen.aspx?mode=detail&id=d9d1945d-771e-4fbb-bdad-5a974a813765>.

Az.: 33.3.4

Mitt. StGB NRW März 2016

158 Verkehrssicherheitsprogramm NRW 2020

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat das Verkehrssicherheitsprogramm NRW 2020 vorgestellt. „Unser langfristiges Ziel ist es, dass kein Mensch im Straßenverkehr verletzt oder getötet wird - die Vision Zero“, sagte Minister Groschek. „Die Daten zeigen, dass sich unsere Arbeit in den vergangenen Jahren gelohnt hat: Von 2004 bis 2014 ist die Zahl der Verkehrstoten um fast 40 Prozent gesunken, die Zahl der Schwerverletzten um 15 Prozent.“ Allerdings seien das noch immer zu viele Unfallopfer. „Deshalb müssen wir unsere Arbeit konsequent fortsetzen und noch weiter verbessern.“

Um das Verkehrssicherheitsprogramm NRW zeitlich an die nationalen und internationalen Programme anzupassen, ist das aktuelle NRW-Programm bis 2020 angesetzt, denn in vier Jahren läuft beispielsweise auch das Programm der Europäischen Union aus. Bezogen auf einen Zehnjahreszeitraum - ausgehend vom Jahr 2010 - soll die Zahl der Getöteten um 40 Prozent und die Zahl der Schwerverletzten um 20 Prozent reduziert werden. Es ist das erste Mal, dass in einem bundesdeutschen Verkehrssicherheitsprogramm ein quantitatives Ziel hinsichtlich der Schwerverletzten formuliert wird.

In dem Programm werden nicht nur Probleme thematisiert, etwa die Ablenkung im Straßenverkehr durch Smartphone- oder MP3-Player-Nutzung. Es werden auch rund 150 konkrete Maßnahmen genannt. So setzt sich das Land für verpflichtende Sehtests alle 15 Jahre für jeden Führerscheininhaber - nicht nur für Senioren - ein. Parken auf den Geh- und Radwegen muss umfassender überwacht und geahndet werden, um dem Fuß- und Radverkehr seinen erforderlichen Raum zu geben. Um die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen zu erfüllen, müssen attraktive Angebote, wie eine verbesserte Verknüpfung der Verkehrsmittel, geschaffen werden.

Das Verkehrssicherheitsprogramm NRW 2020 kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/vsp_2020_nrw_web.pdf.

Az.: 33.1.4

Mitt. StGB NRW März 2016

159 Infrastrukturförderung und FAQ-Liste zu Breitband-Datennetzen

Am 25.01.2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erneut eine Reihe von Förderbescheiden zu Beratungsleistungen im Bereich Breitbandausbau überreicht. So bekommen nun auch die Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis, Borken, Coesfeld, Rhein-Kreis Neuss, Warendorf sowie die Gemeinden Werne und Datteln die Gelegenheit, sich zum Thema Breitbandausbau mit Nutzung von Bundesfördermitteln beraten zu lassen.

Am 31.01.2016 endete die Frist für den ersten Aufruf zur Infrastrukturförderung im Rahmen des Bundesförderprogramms. Knapp 10 Gebietskörperschaften aus NRW haben sich an diesem Aufruf beteiligt, um Bundesmittel zur Unterstützung ihrer Breitbandausbauvorhaben zu erhalten.

Das BMVI hat am 2. Februar den zweiten Aufruf zur Einreichung von Infrastrukturprojekten veröffentlicht. Die Abgabefrist für den zweiten Aufruf ist der 29. April 2016. BreitbandConsulting.NRW empfiehlt allen Antragstellern sich so bald wie möglich mit den jeweils zuständigen Bezirksregierungen in Verbindung zu setzen, um unter anderem das Vorgehen zur Inanspruchnahme der Kofinanzierung durch das Land NRW zu erörtern.

Im Rahmen der Fördermaßnahmen des Bundes haben sich zudem viele Fragen ergeben, die an das Bundesbreitbandbüro herangetragen wurden. Nun sind die ersten Antworten

unter dem Link:

<http://breitband.nrw.de/faq.html> veröffentlicht.

Az.: 31.5.001/003

Mitt. StGB NRW März 2016

160 Bundesnetzagentur zum Vectoring-Antrag der Telekom

Der Beirat der Bundesnetzagentur hat am 25.01.2016 die Absicht der Telekom, Vectoring auch im Umfeld ihrer Hauptverteiler einsetzen zu dürfen, grundsätzlich befürwortet. Einen entsprechenden Antrag hatte das Unternehmen im Februar 2015 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Diese hatte daraufhin im November 2015 einen Entscheidungsentwurf einer „Regulierungsverfügung bezüglich der Überprüfung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung betreffend die Telekom Deutschland GmbH“ veröffentlicht. Dieser war ebenfalls Gegenstand der Befassung des Beirates, der allerdings auch weiteren Aufklärungsbedarf im Rahmen einer bevorstehenden Entscheidung der Bundesnetzagentur sah.

Vor dem Hintergrund massiver Kritik der Wettbewerber vor einer „Re-Monopolisierung“ hat der Beirat zuvorderst eine Versachlichung der Debatte angemahnt und darauf hingewiesen, dass es bei den Ausbauabsichten der Telekom um etwa 15 Prozent der Haushalte geht. Kritisch angemerkt wurde, dass bei der als Ersatzzugang vorgesehenen virtuell entbündelten TAL („VULA“) schnell Klarheit von der Bundesnetzagentur geschaffen werden müsse. Diese müsse nun die konkreten Bedingungen schnell und diskriminierungsfrei festlegen. Hierbei müsse das virtuelle Zugangsprodukt „weitgehende Freiheitsgrade für eigene Produktangebote erlauben.

Nachbesserungsbedarf sieht der Beirat weiterhin bei der Frage des Stichtags und der Quotenregelung für den Ausbau. Nach dem Entwurf sollen Wettbewerber dann selbst im Nahbereich mit Vectoring ausbauen dürfen, wenn sie eine „qualifizierte Mehrheit der Kabelverzweiger (Kvz) am Hauptverteiler (Hvt) erschlossen haben. Als Stichtag für die Bemessung hatte die Bundesnetzagentur das Datum der Entwurfsvorlage, 23. November 2015, vorgeschlagen.

Der vollständige Text der Entscheidung findet sich im Internet unter folgendem Link:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/BeiraeteundAusschues- se/Beirat/Beschluesse/BeschlussBeirat150116vectoring.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Az.: 31.5-001/001

Mitt. StGB NRW März 2016

161 Programm zur Erhaltung von Landesstraßen 2016

Das NRW-Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr teilt mit, dass das Budget für die nordrhein-westfälischen Landesstraßen in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr erhöht wird. Insgesamt fließen mehr als 115 Millionen Euro in Erhaltungsmaßnahmen. Der Ansatz

für die Erhaltungsinvestitionen ist in diesem Jahr etwa 15 Millionen Euro höher als im vergangenen Jahr.

„Der größte Teil, rund 76 Millionen Euro, fließt vor allem in die Sanierung von kaputten Fahrbahnen und Brücken“, sagte Verkehrsminister Michael Groschek. Landesweit werden außerdem rund 4,4 Millionen Euro in die Sanierung von Geh- und Radwegen investiert. Die restlichen Mittel werden vor allem für kleinere und unvorhersehbare Vorhaben eingesetzt.

Für den Neu-, Um- und Ausbau von Landesstraßen, inklusive der Errichtung von Radwegen an diesen Straßen, investiert das Land NRW weitere rund 50 Millionen Euro. Insgesamt sollen somit landesweit etwa 165 Millionen Euro eingesetzt werden. Diese Zahlen machen deutlich, dass das Land NRW einen ganz klaren Schwerpunkt setzt: Erhalt vor Neubau. Die Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Erhaltungsprogramms 2016 für die nordrhein-westfälischen Landesstraßen finden sich im Internet unter dem Link:

http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2016/2016_01_20_Landesstrassen_-_Erhaltungsprogramm-2016/mbwsv-20_01_2016_Erhaltungsprogramm-Landesstrassen.pdf.

Az.: 34.0.8

Mitt. StGB NRW März 2016

Bauen und Vergabe

162 Faktenpapier „Windenergie und Infraschall“

Obwohl die Windenergie einen hohen Stellenwert für den Klimaschutz hat, werden immer wieder Stimmen in der Bevölkerung laut, die sich mehr Aufklärung hinsichtlich Geräuschimmissionen - vor allem zu Infraschall - von Windenergieanlagen wünschen. Vor diesem Hintergrund hat das MKULNV NRW ein Faktenpapier zum Thema „Windenergieanlagen und Infraschall“, basierend auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, veröffentlicht. Es beantwortet häufig gestellte Fragen zu den auftretenden Belastungen, den gesundheitlichen Auswirkungen sowie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und notwendigen Mindestabständen kurz und verständlich.

Das Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ kann auf der Internetseite des MKULNV NRW unter dem Link https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-005/001

Mitt. StGB NRW März 2016

163 Kommunale Windenergieprojekte vorgestellt

Die Fachagentur Windenergie an Land hat mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Publikation „Wer den Wind erntet“ veröffentlicht. In der Publikation werden zwölf Kurzportraits kommunaler Windenergieprojekte vorgestellt. Die dargestellten Fall-

beispiele aus zehn Bundesländern stehen stellvertretend für die Herausforderungen und Chancen, denen verantwortliche Akteure in ihrem Planungsalltag begegnen.

Es werden Maßnahmen und Ansätze aufgezeigt, wie sich Hürden im Planungsverfahren und Widerstände in der Bevölkerung zielorientiert lösen lassen. Die Publikation kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > [Windenergieanlagen](#) heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001

Mitt. StGB NRW März 2016

164 Fortbildung zu Konfliktvermeidung bei Windenergieplanung

Windenergieplanungen sind selten konfliktfrei. Gerade Mitarbeiter aus der kommunalen Verwaltung benötigen Fähigkeiten, entstehende Konfliktpotenziale einzuschätzen und passende Bearbeitungsstrategien zu wählen. Es bedarf einer persönlichen Konfliktkompetenz, um die eigene Rolle zu reflektieren sowie in emotional aufgeladenen Situationen deeskalierend kommunizieren zu können. Vor diesem Hintergrund richtet die FA Wind (Fachagentur Windenergie an Land) unter Beteiligung professioneller Mediatoren eine Fortbildung für kommunale Vertreter aus.

Konflikte gehören zum Alltagsgeschäft in der kommunalen Windplanung. Häufig stehen sich scheinbar schwer vereinbare Interessen von Bürgern, Vorhabenträgern und Investoren sowie der Gemeinde gegenüber. Unsicherheiten in Bezug auf wirtschaftliche und gesundheitliche Konsequenzen oder landschaftliche Belastungen lassen leicht die Emotionen hochkochen. Vertreter von Kommunen werden häufig zu Blitzableitern für die Unzufriedenheit mit politischen Entscheidungen, die auf höheren Ebenen getroffen wurden.

Daher brauchen gerade Mitarbeiter aus der kommunalen Verwaltung die Fähigkeiten, entstehende Konfliktpotenziale einzuschätzen und die passende Bearbeitungsform zu wählen. Darüber hinaus bedarf es einer persönlichen Konfliktkompetenz, um die eigene Rolle zu reflektieren sowie in emotional aufgeladenen Situationen deeskalierend kommunizieren zu können. Durch die Weiterbildung können die Vertreter von Städten und Gemeinden genau diese Kompetenzen vertiefen:

- Verfahrenskompetenz:
- Sie gewinnen einen Überblick über die verschiedenen Formate und Erfolgsprinzipien von Beteiligung. Sie lernen verschiedene Unterstützungsmodelle kennen und wissen, wie sie diese sinnvoll einsetzen können.
- Konfliktanalysekompetenz:
- Sie erlernen das Handwerkszeug, um Konfliktsituationen in Ihrer Kommune zu analysieren und sinnvolle Interventionsmöglichkeiten abzuleiten.
- Kommunikationskompetenz:
- Sie erhalten Hilfestellungen und üben sich darin, selbst in einer aufgeheizten Stimmung deeskalierend zu kommunizieren.

- Verhandlungskompetenz:
- Sie bekommen Anregungen, wie Sie Ihre eigenen Interessen und Ihre Rolle in Beteiligungsprozessen reflektieren und erfolgreicher vertreten können.
- Reflexionsraum:
- Sie haben die Möglichkeit, eigene Fälle einzubringen und gemeinsam geeignete Lösungsoptionen zu entwickeln.

Die Weiterbildung ist ein lebendiger Mix aus Wissensvermittlung, interaktiven Übungen und Kleingruppenarbeit. Sie können Ihre eigenen Fälle und Anliegen kontinuierlich einbringen und für Ihre Praxis konkrete Handlungsstrategien erarbeiten. Termine und Orte der Veranstaltung:

- 04. und 05. April in Schwerin
- 11. und 12. April in Mannheim
- 13. und 14. April in Osnabrück

1. Tag: Beginn 13:00 Uhr

- Konfliktanalyse rund um die Windenergie: Themen, Akteure, Interessen
- Von 'Informieren' bis „Gemeinsam gestalten“: Formate und Erfolgsprinzipien von Beteiligung
- „Verstehen“ heißt nicht „einverstanden sein“: Deeskalation in schwierigen Situationen
- gemeinsames Abendessen ab 19:00 Uhr

2. Tag (inkl. Mittagsimbiss): Beginn 9:00 Uhr

- Verhandlungsführung in der Windplanung: Rollen und Interessen
- Individuelle Fallberatung: Gemeinsam Handlungsstrategien entwickeln
- Seminarende: 15:00 Uhr

Da die Gruppengröße auf max. 16 Personen beschränkt ist, wird über die Teilnahme erst nach persönlicher Rücksprache entschieden. Für kommunale Teilnehmer ist die - abgesehen von den Hotelkosten - unentgeltlich. Weitere Informationen zum Programm und den Veranstaltungsorten können auf der Internetseite der FA Wind unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/fa-wind-bietet-ruetzzeug-fuer-kommunen.html> abgerufen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW März 2016

165 Vergaberechtsmodernisierungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das am 17. und 18.12.2015 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModG) ist am 23.02.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 203) veröffentlicht worden. Es enthält vor allem den neu gefassten Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit die grundlegenden Vorschriften für Vergaben im Oberschwellenbereich.

Nach Art. 3 treten die Verordnungsermächtigungen in §§ 113, 114 Abs. 2 S. 4 GWB am Tag nach der Verkündung,

also am 24.02.2016, in Kraft. Die übrigen Regelungen werden erst am 18.04.2016 in Kraft treten. Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 8 können Sie auf den Internetseiten (www.bundesgesetzblatt.de) des Bundesgesetzblattes einsehen bzw. zum privaten Gebrauch herunterladen (kostenloser Bürgerzugang). Ein Überblick über die neuen GWB-Normen findet sich in den Schnellbriefen Nr. 307 vom 22.12.2015 und Nr. 222 vom 30.09.2015. Sie sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet abrufbar.

Zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien bedarf es weiterer Maßnahmen. Aufgrund des Parlamentsvorbehalts in § 113 GWB hat der Deutsche Bundestag erstmals die Gelegenheit, zu den auf Grundlage des GWB zu erlassenden Vergabeverordnungen (insbesondere VgV, SektVO und Konzessionsvergabeverordnung) zu beschließen. Eine Beschlussfassung des Wirtschaftsausschusses ist für Mittwoch, 24.02.2016, vorgesehen. Das Plenum des Deutschen Bundestages wird sich am Donnerstag, 25.02.2016, mit der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts beschäftigen. Um ein Inkrafttreten zum 18.04.2016 zu erreichen, müsste die Verordnung am 18.03.2016 vom Bundesrat beschlossen werden.

Az.: 21.1.1.3-005/003 Mitt. StGB NRW März 2016

166 Bundesverwaltungsgericht zu Nutzungsausschluss in Gewerbegebieten

Der festgesetzte Ausschluss einzelner Nutzungen eines Gewerbegebiets ist bereits dann im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich gerechtfertigt, wenn sich die Gemeinde im Rahmen ihrer durch Planungsziele konkretisierten städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen hält und den Festsetzungen in Bezug auf diese Ziele Förderpotential zukommt. Den Ausschluss sämtlicher Nutzungen, die die städtebauliche Zielsetzung in gleicher Weise gefährden, fordert § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 10.09.2015 (Az. 4 CN 8/14) entschieden.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war die Wirksamkeit eines Bebauungsplans, der für das Plangebiet Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO festgesetzt hatte, in denen Lagerhäuser, Speditionen, Einzelhandelsläden, Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig waren. Ziel war es, langfristig ein hochwertiges Gewerbegebiet ohne strukturelle Störungen zu etablieren, welches Betrieben der Dienstleistung und dem produzierenden Gewerbe vorbehalten sein sollte.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde der Bebauungsplan für unwirksam erklärt: Die Ausschlussregelungen seien in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Ein Ausschluss einzelner Nutzungen stehe nicht in ihrem planerischen Belieben, sondern erfordere ein schlüssiges Plankonzept. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebiete insofern, dass sich die Gemeinde im Hinblick auf die von ihr selbst formulierten Ziele konsistent verhalte. Vorlie-

gend blieben aber Betriebsarten zulässig, die in gleicher Weise störend seien wie die ausgeschlossenen Nutzungen.

Dem ist das BVerwG nicht gefolgt. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließe lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe aus. Für die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung sei demgegenüber das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB maßgeblich. Aus einer unvollständigen planerischen Zielsetzung lasse sich noch nicht der Schluss ziehen, dass der Planung die städtebauliche Rechtfertigung abzusprechen wäre. Die Gemeinde betreibe bereits dann städtebauliche Planung, wenn sie sich im Rahmen ihrer durch Planungsziele konkretisierten eigenen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsvorstellungen hält und den Festsetzungen in Bezug auf diese Ziele Förderpotential zukommt.

Auf eine vollständige Verwirklichung des Planungsziels komme es nicht an, die Zweck-Mittel-Relation sei nicht notwendigerweise kongruent. Folglich sei es im Hinblick auf § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde im Hinblick auf ein von ihr formuliertes planerisches Ziel nur solche Festsetzungen trifft, für die in der gegebenen Planungssituation Anlass besteht, weitergehende, aber ebenfalls der Zielverwirklichung dienende Festsetzungen jedoch unterlässt, weil sie hierfür aktuell keinen Handlungsbedarf sieht.

Anmerkung

Das BVerwG bestätigt seine Rechtsprechung, wonach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur einigermaßen offensichtliche Missgriffe verbietet, etwa eine vorgeschobene oder verhindernde Planung oder eine solche, die aus kompetentiellen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Aussicht auf Verwirklichung bietet. Richtigerweise sind Einzelheiten der Planung nicht Teil der städtebaulichen Erforderlichkeit, sondern der Abwägung.

Gemeindliche Planung muss häufig einen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen suchen, daher lässt sich ein einziges Konzept (wie von dem VGH gefordert) nur selten ohne Kompromisse umsetzen. Gleichzeitig müssen kommunale Steuerungsmöglichkeiten für eine qualitative städtebauliche Entwicklung erhalten bleiben. Insofern ist es zu begrüßen, dass das BVerwG betont, dass die Annahme, Nutzungsausschlüsse seien durch städtebauliche Gründe nur bei einem schlüssigen Planungskonzept erlaubt, die Anforderungen an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB überspannt.

Az.: 20.1.1.4.3 003/001 Mitt. StGB NRW März 2016

167 Bau von Sozialwohnungen in NRW 2015

Der soziale Mietwohnungsbau hat in Nordrhein-Westfalen deutlich zugelegt. Das zeigen die Förderergebnisse des Jahres 2015 des nordrhein-westfälischen Bauministeriums (MBWSV NRW) und der NRW.BANK. Im Jahr 2015 wurden in NRW knapp 9.200 Wohnungen mit Mitteln des Wohnraumförderungsprogramms gefördert.

Das ist eine Steigerung von 37 % gegenüber dem Vorjahr (6.713 Wohnungen). Eingesetzt wurden hierfür 669 Mio. Euro (Vorjahr: 524 Mio. Euro). Mit diesen Mitteln wurden knapp 5.600 neue Mietwohnungen und bezahlbare Heimplätze gefördert (2014: 2.125 Wohnungen), 3.100 Wohnungen modernisiert (2014: 1.805 Wohnungen) und 512 Eigentumsmaßnahmen unterstützt (2014: 783).

Bemerkenswert ist der Start des im Sommer neu aufgelegten Programms zur Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge (RLFlü). In weniger als 6 Monaten wurden über 1.000 Wohnungen mit insgesamt 79 Mio. Euro gefördert. Ergänzt wurde der Wohnungsbau für Flüchtlinge durch ein Angebot der NRW.BANK für Flüchtlingsunterkünfte. Hier wurden weitere rund 160 Mio. Euro an Finanzmitteln bereitgestellt.

Im Vergleich zwischen den Jahren 2014 zu 2015 über alle Programmteile ist das Förderergebnis um 37 % (Anzahl der Wohnungen) gestiegen. Im Mietwohnungsneubau liegt eine Steigerung von gut 17 % vor. Im Bereich der Bestandsförderung fällt die Steigerung mit 113 % extrem hoch aus. Im Bereich der Quartiersförderung liegt die Steigerung bei 55 % und im Heimbereich für Studierende bei 308 %. Die detaillierten Förderzahlen der Kreise und kreisfreien Städte können auf der Internetseite der NRW.BANK unter www.nrwbank.de/wohnen abgerufen werden.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW März 2016

168 Rechtsprechung zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung

Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit der planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Raumordnung auseinandergesetzt und dabei die Anforderungen an die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zunehmend konkretisiert. Infolge dessen befinden sich derzeit zahlreiche Regionalpläne in der Neuaufstellung oder Fortschreibung. Die Fachagentur Wind hat in einem Hintergrundpapier oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Konzentrationsplanung in der Raumordnung der vergangenen fünf Jahre ausgewertet und die Fundstellen den einzelnen Planungsschritten und Themen zugeordnet. Das Hintergrundpapier steht auf der Internetseite der Fachagentur Wind zum kostenlosen Download zur Verfügung: <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html>.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW März 2016

169 Flüchtlingszuwanderung und Privathaushalte sowie Wohnbaunachfrage

Zum Jahresende 2015 hat IT.NRW die aktuelle Modellrechnung zur Entwicklung der Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Damit liegt erstmals eine auf den Zensusdaten basierende Berechnung vor. Für viele kreisfreie Städte und Kreise geht sie von einer positiveren Entwicklung der Haushaltezahl aus als bislang angenommen.

Die Wohnungsmarktbeobachtung der NRW.BANK hat aus diesem Anlass eine Kurzanalyse zu den neuen Daten erstellt. Sie vergleicht - ergänzend zu den Darstellungen von IT.NRW - die Modellrechnung mit den Mikrozensuszahlen der vergangenen Jahre, wirft einen Blick auf große Haushalte und stellt regionale Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen vor.

Die Haushaltemodellrechnung berücksichtigt die erhöhte Zuwanderung der vergangenen Jahre, jedoch noch nicht den Flüchtlingszuzug im Jahr 2015. Das MBWSV NRW hat die Bedarfskomponente „Flüchtlinge“ zu den Ergebnissen addiert und so die im November veröffentlichte Modellrechnung zur Wohnungsneubaunachfrage durch den Zuzug von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen aktualisiert.

Die Kurzanalyse der NRW.Bank zur Entwicklung der Privathaushalte bis 2040 sowie die Modellrechnung des MBWSV NRW zur Wohnungsneubaunachfrage infolge der Flüchtlingszuwanderung stehen ab sofort als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite der NRW.Bank zum Download zur Verfügung:
<http://www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung>

Az.: 20.4.1.2-001/002

Mitt. StGB NRW März 2016

170 Kontaktdaten der Vergabekammer Rheinland

Die Vergabekammern Köln und Düsseldorf sind zum 01.01.2015 zur Vergabekammer Rheinland zusammengelegt worden. Nunmehr hat auch die elektronische Einbindung des Spruchkörpers Düsseldorf in das Netz der Behörde in Köln stattgefunden. Dadurch haben sich die Kontaktdaten des Spruchkörpers Düsseldorf geändert.

Die neuen Kontaktdaten werden auf den Internetseiten der Bezirksregierungen in Köln und Düsseldorf veröffentlicht. Öffentliche Auftraggeber sind bei Oberschwellenvergaben verpflichtet, die zuständige Rechtsschutzstelle in den Bekanntmachungen zu nennen, so dass Auftraggeber, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Düsseldorf haben, die neuen Kontaktdaten ab sofort berücksichtigen müssen. Die bisherigen Kontaktdaten bleiben noch einige Zeit aktiv, da sie in den aktuellen Ausschreibungen noch genannt sind.

Der Spruchkörper Düsseldorf der Vergabekammer Rheinland ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

Hausanschrift (unverändert):

Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf

Telefon (neu): Frau Nauels (Geschäftsstelle): 0221 147 3055, Herr Ziesche: 0221 147 3054, Frau Reider: 0221 147 3053

Fax-Nr. (neu): 0221 147 2891

E-Mail (neu): vkrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de

Az.: 21.1.3.7-001/001

Mitt. StGB NRW März 2016

171

Vergabekammer Westfalen zur Ausschreibung einer Kanalreinigung

Die Vergabekammer Westfalen (Münster) hat mit Beschluss vom 05.08.2015 festgestellt, dass die Kanalunterhaltungsreinigung nach VOL/A ausgeschrieben werden muss. Die Anwendung der VOB/A kommt in derartigen Fällen nicht in Betracht. Gegen den Beschluss hatte die im Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer unterlegene Antragsgegnerin sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf erhoben. Die sofortige Beschwerde wurde zwischenzeitlich zurückgenommen, so dass der Beschluss der VK nunmehr bestandskräftig ist.

Die VK Westfalen hatte im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens eines mittelständischen Entsorgungsunternehmens gegen eine Kommune deutlich gemacht, dass Kanalunterhaltungsreinigungsleistungen nach VOL/A ausgeschrieben werden müssen und im von ihr zu beurteilenden Fall vergaberechtswidrig die VOB/A zugrunde gelegt worden war.

Das Entsorgungsunternehmen wandte sich schlussendlich erfolgreich gegen die insoweit vergaberechtswidrige Vorgehensweise der Vergabestelle. Reine Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung, Pflege, Wartung oder die Beseitigung von Verschleißerscheinungen beziehungsweise kleineren Schäden werden nach allgemeinem Verständnis aufgrund ihrer nicht oder nur sehr geringfügig in die Substanz eingreifenden Wirkung nicht als Bauleistung qualifiziert. Maßgebend für die Einordnung als Bauarbeiten wird daher immer sein, inwieweit in nennenswertem Umfang in die Bauwerkssubstanz eingegriffen wird.

Wenn die wesentlichen, die Ausschreibung charakterisierenden Tätigkeiten in Spülungen und Absaugen von Abwasserkanälen, Pumpen und Regenbecken bestehen, liegt regelmäßig eine Substanzeinwirkung nicht vor. Die damit auch angestrebte Sicherung der Funktionalität und der baulichen Integrität der Bauwerke kann für sich genommen keine Bauleistung begründen. Im vorliegenden Fall hätte die Leistung demnach nicht nach VOB/A (Abschnitt 1) vergeben werden dürfen.

Vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Entscheidung der VK Westfalen ist darauf hinzuweisen, dass einschlägige Merkblätter (zum Beispiel DWA-Merkblätter), die (noch) von einer Anwendbarkeit der VOB/A ausgehen, unbeachtlich sind. Derartige Merkblätter führen nicht zu einer Anwendbarkeit der VOB/A und somit zu einer Außerkraftsetzung der zwingend zu beachtenden vergaberechtlichen Vorgaben. Betroffenen Städten und Gemeinden ist somit anzuraten, in jedem konkreten Einzelfall eine sorgfältige Prüfung des Leistungsumfangs vorzunehmen und klar abzugrenzen, ob es sich um eine schlichte Dienstleistung oder aber um eine Bauleistung handelt, welche regelmäßig einen Substanzeingriff mit sich bringt.

Az.: 21.1.1.7-002/001

Mitt. StGB NRW März 2016

„Tag der Städtebauförderung“ am 21. Mai 2016

Am 21. Mai finden überall in Deutschland Veranstaltungen rund um die Städtebauförderung statt. Bundesbauministerin Barbara Hendricks ruft alle Städte und Gemeinden auf, sich am zweiten „Tag der Städtebauförderung“ wieder so aktiv zu beteiligen wie im vergangenen Jahr. Damals haben über 100.000 Besucherinnen und Besucher in fast 600 Kommunen an rund 1.500 Veranstaltungen teilgenommen. Der Tag der Städtebauförderung ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städte- und Gemeindebund sowie Deutschem Städtetag.

Die Städtebauförderung ist seit mehr als 40 Jahren eine tragende Säule zur Entwicklung der Städte und Gemeinden in Deutschland. Die Städtebauförderung stärkt die Attraktivität der Städte als Wohn- und Wirtschaftsstandort, schafft und erhält neue Arbeitsplätze, fördert die Integration vor Ort und unterstützt nachhaltig die Zukunftsfähigkeit der Quartiere für die Bürgerinnen und Bürger. Der Tag der Städtebauförderung soll diese Erfolge sichtbar machen und die Arbeit der vielen engagierten Menschen wertschätzen, die vor Ort dazu beitragen, ihre Städte und Nachbarschaften ein Stück lebenswerter zu machen.

Städte und Gemeinden aus dem gesamten Bundesgebiet können ihre Teilnahme am diesjährigen Tag der Städtebauförderung bis zum 31. März 2016 anmelden. Die Anmeldung ist wie schon im vergangenen Jahr schnell und einfach möglich: Nach erfolgter Registrierung auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de tragen die Kommunen alle wichtigen Informationen zu Veranstaltungen und Programmpunkten in einem kurzen Steckbrief ein.

Die vom Bund beauftragte Begleitagentur (SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung Dortmund; E-Mail-Adresse: kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de) bietet allen teilnehmenden Kommunen dazu umfassende Unterstützung in der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen am Tag der Städtebauförderung an.

Az.: 20.2.6-001/001 Mitt. StGB NRW März 2016

173 Nutzungsmischung und soziale Vielfalt im Stadtquartier

Das Deutsche Institut für Urbanistik, Berlin, hat zusammen mit der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des MBWSV NRW das Gutachten „Nutzungsmischung und soziale Vielfalt - Bestandsaufnahme, Beispiele, Instrumente“ erstellt und nunmehr den Endbericht vorgelegt.

Vor dem Hintergrund zunehmender funktionaler Entmischung, monostrukturierter Neubauquartiere und sozialer Segregation in den Städten war es Ziel des Projekts, das Leitbild der „vielfältigen gemischten Stadt“ erneut zu positionieren und die möglichen Steuerungsinstrumente

der Kommunen für mehr Mischungsqualität zusammen zu stellen.

Dazu haben die Auftragnehmer eine Kommunalbefragung bei allen Kommunen in NRW über 20.000 Einwohner durchgeführt sowie ausgewählte Quartiersentwicklungen in NRW mit unterschiedlichen Bebauungs-, Nutzungs- und Sozialstrukturen hinsichtlich Mischungsanspruch und Realisierung untersucht.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten bauplanungsrechtlichen, bodenrechtlichen und sonstigen Instrumente sowie Handlungsempfehlungen für die Städte und Gemeinden runden das Gutachten ab.

Das Gutachten / der Endbericht ist auf der Internetseite des MBWSV als Download verfügbar unter www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/stadtentwicklung/index.php

Az.: 20.1.4.6-001/001 Mitt. StGB NRW März 2016

174 Leitfaden zur Verwendung von DIN-Normen bei Vergabeverfahren

Zur „Verwendung von Dienstleistungsnormen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist kürzlich ein Praxisleitfaden veröffentlicht worden. Dieser entstand im Rahmen eines Projektes, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gefördert wurde. Der Leitfaden soll öffentlichen Auftraggebern eine praxisnahe Hilfestellung zur rechtssicheren Verwendung der DIN-Normen bei der öffentlichen Auftragsvergabe geben.

Durch Dienstleistungsnormen werden insbesondere die Anforderungen an die organisatorischen Abläufe, die verwendeten Mittel und die für die Dienstleistung notwendigen Qualifikationen festgelegt. Dies vereinfacht den Vergabestellen die Formulierung von Ausschreibungen. Vor allem aber trägt die durch Dienstleistungsnormen erreichte Standardisierung zur Qualitätssicherung sowie zur Transparenz der Vergabeentscheidung bei. Die rechtssichere Verwendung der DIN-Normen setze aber, so der Leitfaden, die Beachtung der Anforderungen des deutschen und europäischen Vergaberechts voraus. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, finden sich im Leitfaden neben grundlegenden Informationen auch Hinweise, Praxisbeispiele und eine Checkliste.

Den Leitfaden kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nadl/praxisleitfaden-97092>

Az.: 21.1.4.13 Mitt. StGB NRW März 2016

175 KfW-Sonderförderung „Flüchtlingsunterkünfte“ aufgestockt

Für die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften hatte die KfW im Rahmen des bestehenden Förderprogramms IKK - Investitionskredit Kommunen (208) eine Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ geschaffen, welche Investitionskredite für den Neu- und Umbau, den Erwerb, die

Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung stellt (siehe auch zuletzt unsere Mitteilung 655/2015 vom 14.10.2015).

Wie die KfW nun mitteilt, wird auf Grund der hohen Nachfrage und des weiterhin bestehenden Investitionsbedarfs in den Kommunen die Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ nochmals geöffnet und letztmalig um 500 Mio. EUR aufgestockt. Inklusiv dieser letztmaligen Erhöhung stellt die KfW in Summe nun ein Kreditvolumen von 1,5 Mrd. EUR bereit, um die Kommunen bei der Unterbringung der Flüchtlinge zu unterstützen.

Durch die jetzige Aufstockung können alle bereits bei der KfW vorliegenden und bisher wegen der Ausschöpfung der Sonderfazilität nicht entschiedenen Anträge bearbeitet werden. Für die verbleibenden Mittel werden die Kreditanträge in der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Kreditvolumens zugesagt. Nach Ausschöpfung der Sonderfazilität wird für alle kommunalen Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin das bewährte KfW-Förderangebot im Rahmen des IKK - Investitionskredit Kommunen (208) zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Kombination mit dem Programm „NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte“ möglich ist. Auf diese Weise kann bei Kreditbeträgen über 2 Mio. Euro, für die nach dem KfW-Programm nur bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden, u. U. trotzdem eine 100%-Förderung erzielt werden. Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.nrwbank.de/fluechtlingsunterkuenfte.

Az.: 20.1.4.11-002

Mitt. StGB NRW März 2016

Umwelt, Abfall und Abwasser

176 Erholungswald-Zertifikat für kommunale Wälder

Seit Anfang 2015 können Waldbesitzer zusätzlich zur PEFC-Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung mit dem Prädikat „PEFC-zertifizierter Erholungswald“ ausgezeichnet werden. Das Erholungswald-Zertifikat kann auf Basis eines einzelbetrieblichen Audits erworben werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an der regionalen PEFC-Zertifizierung. So sollen vor allem kommunale Waldbesitzer in die Lage versetzt werden, für ihren gesamten Wald oder für ausgesuchte Waldgebiete ein Zertifikat „on-top“ zu erwerben, mit dem der Wert ihres Waldes für Erholungssuchende verdeutlicht werden kann.

2015 haben die Städte Augsburg und Heidelberg die ersten Erholungswald-Zertifikate für ihre Gesamtwaldfläche erhalten und dies mit großem medialem Echo der lokalen und regionalen Presse der Öffentlichkeit präsentiert. Mit der Zertifizierung verpflichten sich die Städte, den Erholungswert des Waldes zu erhalten und zu fördern. Neben der Gestaltung des Waldes selbst kommt dabei Maßnahmen, die der Information von Waldbesuchern und der

Vermeidung von Konflikten zwischen verschiedenen Nutzergruppen dienen, besondere Bedeutung zu. Die Erholungswaldzertifizierung basiert auf einem Erholungswaldkonzept, in dem u.a. folgende Qualitätskriterien abgebildet werden müssen:

- Erhaltung des Waldbestandes
- Vitale Ökosysteme
- Biotopsicherung und Biotoppflege
- Artenvielfalt
- Wegenetz und Besucherlenkung
- Sicherheit, Rastmöglichkeiten, Verkehrsanbindung
- Öffentlichkeitsarbeit, waldpädagogische Angebote.

Weitere Infos zum PEFC Erholungswald-Zertifikat können im Internet unter www.pefc.de abgerufen oder bei der PEFC-Geschäftsstelle unter info@pefc.de eingeholt werden.

Az.: 26.1-001/001

Mitt. StGB NRW März 2016

177 Kommunale Spitzenverbände zur Klärschlammverwertung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) und der VKU (Verband kommunaler Unternehmen) haben sich mit Schreiben vom 16.02.2016 an den Vorsitzenden der Agrarministerkonferenz (AMK) Herrn Dr. Till Backhaus gewandt und um Klärung zu der Frage synthetischer Polymere im Düngemittelrecht gebeten.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern seit längerem eine Verlängerung der im Düngemittelrecht vorgesehenen Fristen für den Einsatz von synthetischen Polymeren für die Entwässerung von Klärschlamm. Derzeit besteht aufgrund des Einsatzes synthetischer Polymere bei der Klärschlamm-Entwässerung und der im Düngemittelrecht vorgesehenen Frist (31.12.2016) die Gefahr, dass aufgrund der Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüV) bereits Ende 2016 faktisch ein Verbot der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft ausgesprochen wird.

Zu den Vorgaben für synthetische Polymere in der Düngemittelverordnung stehen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU bereits seit längerem in intensiven Verhandlungen mit dem federführenden Bundes-Landwirtschaftsministerium (BMEL). Bislang hat das BMEL leider noch keinen positiven Lösungsvorschlag vorgestellt.

In ihrem Schreiben an die Agrarminister-Konferenz haben weisen die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände daher nochmals darauf hingewiesen, dass die Kommunen und kommunalen Unternehmen sich zeitnah um alternative Entsorgungswege für Klärschlämme kümmern müssen, falls es in der vorgenannten Problematik nicht schnellstmöglich zu einer Lösung kommt. Im Falle einer Nicht-Änderung der Düngemittelverordnung müssten größere Mengen von Klärschlämmen ab dem 01.01.2017 zusätzlich verbrannt werden. Sie stünden dann nicht mehr als Pflanzennährstoffe zur Verfügung. Fehlende Nährstoffzufuhren wären dann allein durch den

Ankauf und das Aufbringen von Mineraldünger auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände und der VKU die Agrarministerkonferenz gebeten, sich bei ihrem nächsten Treffen im April 2016 mit dieser Thematik zu befassen und gegenüber dem Bund für eine Aufhebung der bisherigen Befristung zu werben, jedenfalls bis Alternativen tatsächlich erprobt und verfügbar sind.

Zu den Schnittstellen zwischen der Entsorgung von Klärschlämmen nach der Bundes- Klärschlamm-Verordnung (AbfKlärV) und dem Bundes-Düngemittelrecht wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Grundsätzlich gilt für die Klärschlamm-Verwertung die Bundes-Klärschlamm-Verordnung (AbfKlärV). Zum 31.12.2014 ist die Übergangsregelung des § 10 Abs. 3 der Düngemittel-Verordnung (DüMV) ausgelaufen, so dass ab dem 01.01.2015 die Schadstoffbestimmungen der abfallrechtlichen und düngemittelrechtlichen Verordnungen nebeneinander gelten. Die in den § 4 Abs. 8, 10, 11, 12 AbfKlärV festgelegten Schadstoffparameter und -grenzwerte gelten im Rahmen der AbfVKlärV weiter. Auch die Untersuchungspflichten (§ 3 Abs. 5, 6, 8 AbfKlärV) für die dort geregelten Parameter gelten uneingeschränkt weiter. Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen sind weiterhin ausschließlich nach § 3 Abs. 7 i. V. m. Anhang AbfVKlärV durchzuführen.

Seit dem 01.01.2015 sind zusätzlich (parallel) die düngemittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Für Klärschlämme zum Zwecke der bodenbezogenen Verwendung gelten die in Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV festgelegten Schadstoffparameter und -grenzwerte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV). Die dem Düngemittelrecht unterliegenden Stoffe und Materialien (einschließlich Klärschlamm) dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die festgelegten Schadstoffgehalte nicht überschritten werden (Inverkehrbringer hat eine Garantienstellung). Die Überwachung der Einhaltung der düngemittelrechtlichen Schadstoffbestimmungen erfolgt im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle (§ 12 Abs. 1 Düngegesetz i. V. m. § 1 Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung DüngMProbV). Eine Beprobung und Untersuchung erfolgt im Rahmen der amtlichen Überwachung.

Für die Probenahmen, Probevorbereitungen und Untersuchungen zur Bestimmung der Schadstoffgehalte sind in der DüngeMProbV Vorgaben und Methoden festgelegt, die teilweise nicht kompatibel sind zu den Vorgaben der AbfVKlärV, so dass keine vergleichbaren Ergebnisse erzielt werden. Deshalb reicht ein nach abfallrechtlichen Vorschriften gewonnenes Untersuchungsergebnis nicht aus, um die Einhaltung der Schadstoffvorgaben des Düngemittelrechts im Rahmen der amtlichen Überwachung (Düngemittelverkehrskontrolle) nachzuweisen, d. h. es gibt keine gegenseitige Kompensations-, Anrechnungs- oder Ersetzungsmöglichkeit. Die Konsequenz ist, dass die Untersuchungen auf Schadstoffgehalte sowohl nach der AbfVKlärV und zusätzlich nach der DüngeMProbV durchzuführen sind.

Die Entwässerung von Klärschlamm kann unter anderem durch synthetische Polymere oder Kalk erfolgen. § 10 Abs. 4 Düngemittelverordnung (DüMV) gibt vor, dass ab dem 31.12.2016 synthetische Polymere nur verwendet werden dürfen, soweit sämtliche Bestandteile und das Endprodukt sich mindestens um jeweils 20 % in Zeitraum von 2 Jahren abbauen (Anlage 2 Tabelle 7 Zeile 7.4.7 - Ausgangsstoff - Anlage 2 Tabelle 8 Zeile 8.1.3 oder Zeile 8.2.9 als Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel). Dieses ist zurzeit nicht erreichbar, so dass unter Mehrkosten-Aufwand ab dem 01.01.2017 etwa mit Kalk entwässert werden müsste oder alternativ der Klärschlamm verbrannt werden müsste, wenn sich keine Änderung ergibt.

Az.: 24.1.1.2 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

178 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anlagen an Gewässern

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 03.11.2015 (Az. 20 A 1389/13 - abrufbar unter www.nrwe.de) erneut mit der Verantwortlichkeit für Anlagen an Gewässern (z.B. einer Verrohrungen an einem Fluss) auseinandergesetzt. Das OVG NRW stellt in Anknüpfung an seine ständige Rechtsprechung erneut klar, dass Anlagen an Gewässern im Sinne des § 36 WHG (§ 94 LWG NRW) Einrichtungen sind, mit denen von ihrer Funktion her keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 28.09.2015 - Az. 20 A 20/13 und Urteil vom 20.03.2014 - Az. 20 A 293/11). Liegt eine sog. Anlage an einem Gewässer (hier: eine Gewässer-Verrohrung) vor, so ist der Anlageneigentümer zur Unterhaltung dieser Anlage verpflichtet und nicht die gewässerunterhaltungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde, welche lediglich den ordnungsgemäßen Wasserdurchfluss durch die entsprechende Anlage (hier: eine Gewässer-Verrohrung) sicherstellen muss.

In dem entschiedenen Einzelfall war die Gewässer-Verrohrung mehrere 100 m lang und in ihrer Gesamtlänge durch mehrere sukzessiv vorgenommene und letztlich aneinander anschließende Teilmaßnahmen entstanden. Sie war damit das Ergebnis von mehreren grundstücksbezogenen Einzelmaßnahmen. Die Verrohrung des Gewässers erfolgte, um die Fläche oberhalb des betreffenden Baches anderweitig nutzen zu können.

Dabei sei es - so das OVG NRW - das Wesen jeder Gewässer-Verrohrung, dass das Wasser in eine bestimmte Richtung geleitet wird und durch die Rohre fließt. Diese technische Wirkungsweise für den Wasserabfluss sei nicht gleichbedeutend mit einer hierauf gerichteten wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung. Die in Rede stehende Gewässer-Verrohrung diene daher nach dem OVG NRW allein privatnützlichen, aber nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken, mit der Folge, dass die Stadt bezogen auf die Gewässer-Verrohrung nicht unterhaltungspflichtig war.

Az.: 24.0.16.1

Mitt. StGB NRW März 2016

Auftaktkonferenz des Projektes „Global Nachhaltige Kommune in NRW“

Mehr als 100 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und ihrer Verbände, der Zivilgesellschaft und von Landesministerien diskutierten über die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen. In einem Workshop bereiteten sich zudem 16 Modellkommunen auf den Start des Projektes „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ vor, das die Servicestelle mit der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW (LAG 21) durchführt. An dem auf zwei Jahre angelegten Projekt nehmen Jüchen, Nottuln, Arnsberg, Bad Berleburg, Bedburg, Bonn, Dinslaken, Dortmund, Eschweiler, Herdecke, Köln, Münster, Solingen, Willich, Steinfurt und Unna teil.

Sustainable Development Goals

Die UN-Vollversammlung hat im September letzten Jahres mit der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung erstmals ein weltweites Zielsystem verabschiedet, das die globalen Herausforderungen der Menschheit themenübergreifend abdeckt. Die 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs) beinhalten unter anderem Armut, Ernährung, Klimawandel, Schutz von Wäldern und Gewässern sowie eine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Ziele gelten sowohl für Industrie- als auch für Schwellen- und Entwicklungsländer. Alle UN-Mitglieder haben sich bereit erklärt, über ihre Fortschritte regelmäßig Bericht zu erstatten. Deutschland überarbeitet nun bis Herbst 2016 komplett seine Nachhaltigkeitsstrategie vor dem Hintergrund der 2030-Agenda. Auch der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW nimmt explizit auf die SDGs Bezug.

Das Projekt „Global Nachhaltige Kommune in NRW“ wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. (LAG 21 NRW) durchgeführt mit Unterstützung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)/ Engagement Global im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Kontakt: SKEW, Annette Turmann, Telefon 0228 20717-335, annette.turmann@engagement-global.de; Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V., Martin Schön-Chanishvili, Telefon 0231 936960-18, gnk@lag21.de.

Weitere Informationen zu dem Projekt können im Internet abgerufen werden unter www.service-eine-welt.de/global_nachhaltige_kommune/global_nachhaltige_kommune-erfolgreicher-auftakt-des-projekts-global-nachhaltige-kommune-in-nrw.html.

Az.: 23.2.5-001/002

Mitt. StGB NRW März 2016

180 Verwaltungsgesicht Aachen zur Sanierungsanordnung

Das VG Aachen hat mit Beschluss vom 02.11.2015 (Az. 6 L 696/15, abrufbar unter www.nrwe.de) die Sanierungsanordnung einer Stadt bezogen auf eine private Grundstücksanschlussleitung als rechtmäßig erachtet. Die Grundstücksanschlussleitung war nach der Abwasserbe-

seitigungssatzung der Stadt kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so dass der Grundstückseigentümer - so das VG Aachen - verpflichtet war diese defekte, private Abwasserleitung zu erneuern (§§ 60, 61 WHG). Die Stadt war auch berechtigt, die Sanierung gegenüber dem Grundstückseigentümer anzuordnen. Rechtsgrundlage hierfür sei - so das VG Aachen - die Anstaltsgewalt der Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 - Az. 15 B 1355/02).

Das VG Aachen sah die Sanierungsverfügung der Stadt auch nicht als unangemessen an. Die Frage nach der (Un)Zumutbarkeit von Kosten für den Anschluss an den öffentlichen Kanal sei nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW bezogen auf das jeweilige Grundstück zu beantworten. Dabei sei maßgeblich darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stünden (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 17.12.2014 - Az. 15 A 982/14- und 08.01.2013 - Az. 15 A 2596/12- sowie 08.10.2013 - Az. 15 A 1319/13, wonach im letzten Fall Anschlusskosten in Höhe von 25.000,- Euro als verhältnismäßig eingestuft worden sind).

Nach dem VG Aachen sind diese für die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasserkanalisation aufgestellten Grundsätze auch auf die Sanierungskosten, d.h. auf die Sanierung einer privaten Abwasserleitung, übertragbar, weil die Interessenlage vergleichbar sei. Gemessen an diesen Grundsätzen seien die voraussichtlichen Sanierungskosten von bis zu 20.000,- Euro zwar hoch, stünden aber - so das VG Aachen - nach lebensnaher Würdigung nicht außer dem Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks.

Schlussendlich weist das VG Aachen darauf hin, dass es für die Sanierungspflicht des Grundstückseigentümers auch unerheblich sei, wodurch oder durch wen die Schäden an seiner privaten Grundstücksanschlussleitung verursacht worden seien. Maßgeblich für das „Ob“ der Sanierungspflicht und die Person des Sanierungspflichtigen seien allein die Schwere der Schäden und die Aufgabenverteilung nach der Abwasserbeseitigungssatzung. Worauf die Sanierungsbedürftigkeit der privaten Grundstücksanschlussleitung letztlich zurückzuführen sei, sei allenfalls eine Schadensersatzfrage, die aber im Zusammenhang mit der Frage, wer die akuten Mängel an der Anschlussleitung zu beheben habe, keine Rolle spiele (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 - Az. 15 B 1355/02-, VG Düsseldorf - Urteil vom 25.02.2014 - Az. 5 K 5805/13).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

181

StGB NRW zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses

Der StGB NRW hat mit Datum vom 04.02.2016 gegenüber dem Umweltministerium NRW zu dem Entwurf zur Änderung des sog. Freizeitlärm-Erlasses wie folgt Stellung genommen: „Wir bedanken uns noch einmal für die Besprechung am 01.02.2016 in Ihrem Hause und nehmen - wie

zugesagt - zu dem Entwurf zur Änderung des Freizeitlärm-Erlasses (Entwurfstand: 04.11.2015) wie folgt Stellung:

Es wird als erforderlich angesehen, dass auch in der Zukunft traditionelle Veranstaltungen unter freiem Himmel und in Zelten in den Städten und Gemeinden (wie z. B. Karnevalsveranstaltungen, Schützenfeste, Kirmesveranstaltungen, Rock- und Musikkonzerte, Stadtfeste usw.) durchgeführt werden können. Dabei verkennen wir nicht, dass auch dem Lärmschutzbedürfnis der Anwohner Rechnung getragen werden muss.

In der Vergangenheit hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 25.01.2010 einen so genannten Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen herausgegeben. Dieser Leitfaden hat in der Praxis wesentlich dazu beigetragen, gegenläufige Interessen sachgerecht zu befrieden. Es muss deshalb auch weiterhin das Ziel sein, Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen wie z. B. Karnevals- oder Schützenfeste als im Brauchtum verankerte regional typische Feste durchführen zu können.

Zum Anwendungsbereich

Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen (Stand: 25.01.2010) können wir der Aufnahme von sog. Veranstaltungshallen (wie z. B. Schützenhallen) in den Anwendungsbereich einer künftigen Freizeitlärm-Richtlinie zurzeit nicht zustimmen. Durch diese Einbeziehung der sog. Veranstaltungshallen in den Anwendungsbereich bewirkt der Entwurf zur Änderung der Freizeitlärmrichtlinie NRW genau das Gegenteil dessen was eigentlich gewollt ist. Es soll durch die Änderung der Freizeitlärmrichtlinie NRW ermöglicht werden, dass künftig für 18 Veranstaltungen statt für 10 Veranstaltungen pro Jahr eine Sonderbeurteilung erfolgen kann (Ziffer 3.3.2 - Rubrik Zumutbarkeit - Buchstabe d).

Die Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI - Stand: 06.03.2015) sieht diese Sonderbeurteilung ausschließlich für Veranstaltungen im Freien und/oder Zelten vor (Ziffer 4.4 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie). In der beispielhaften Auflistung der „Anlagen“ (Ziffer 1 - Anwendungsbereich) der LAI-Freizeitlärmrichtlinie finden sich deshalb auch weder Veranstaltungshallen noch Spieleinrichtungen (wie z. B. Skatanlagen oder Streetballplätze), wie dieses in Ziffer 1 des Entwurfes zur Änderung der Freizeitlärmrichtlinie NRW (Stand: November 2015) der Fall ist.

Wenn nunmehr neben den Veranstaltungen im Freien und/oder in Zelten zusätzlich die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Hallen in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, läuft die Erhöhung der Anzahl der Veranstaltungen mit Sonderbeurteilung von 10 auf 18 pro Jahr gewissermaßen ins Leere, weil in den Städten und Gemeinde eine Vielzahl von Veranstaltungshallen (z. B. Stadthallen, Schützenhallen usw.) auch in die Gesamtzahl der 18 Veranstaltungen im Jahr mit Sonder-

beurteilung einzubeziehen sind. Dadurch wird die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen (wie z. B. Karnevalsveranstaltungen und Schützenfesten) unter freiem Himmel oder in Zelten nicht erleichtert, sondern erschwert.

Zu Ziffer 3.3 (Sonderfallbeurteilung)

In Anknüpfung an die Ausführungen zum Anwendungsbereich (Ziffer 1) sind in Ziffer 3.3 des Entwurfes die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder Hallen herauszunehmen, denn würden diese einbezogen, so sind die künftig vorgesehenen 18 Tage mit seltenen Veranstaltungen pro Jahr erheblich zu wenig und bedeuten eine Verschlechterung bezogen auf die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen im Freien und/oder Zelten.

Zu Ziffer 3.3.1

In Ziffer 3.3.1 muss in Anknüpfung an die beispielhaften Benennungen in der LAI-Freizeitlärmrichtlinie am Ende zusätzlich folgender Text aufgenommen werden: „Sozial adäquat sind beispielsweise örtliche Jugendfestivals. Sozial akzeptiert sind z. B. Karnevals- und Schützenfest-Veranstaltungen“. Durch diese Benennung würden der Begriff der sozialen Adäquanz bzw. der sozialen Akzeptanz mit Beispielen hinterlegt, die auch in der LAI-Freizeitlärmrichtlinie beispielhaft - wenn auch bezogen auf andere Bundesländer - genannt werden.

Zu Ziffer 3.2.2 (Zumutbarkeit)

In Ziffer 3.2.2 wird in Anknüpfung an die Ziffer 4.4.2 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie festgelegt, dass die Anzahl der Tage (24-Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten soll. Wir schlagen vor, die Regelung dahin zu ergänzen, dass die Anzahl der Tage (24-Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen in einem Stadt- bzw. Ortsteil 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten soll. Auf der Grundlage dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass in einer Stadt bzw. Gemeinde mit zahlreichen Ortsteilen (z.B. 10) gewährleistet ist, dass in jedem Ortsteil Veranstaltungen durchgeführt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Veranstaltung in dem Ortsteil A grundsätzlich bzw. im Regelfall in einem anderen Ortsteil B wegen der räumlichen Entfernung nicht wahrgenommen wird. Im Übrigen ist mit Blick auf die in Ziffer 3.3.2 des Erlasses Entwurfes (Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit) getätigten Ausführungen darauf hinzuweisen, dass die unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit aufgeführten Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden von

- tags, außerhalb der Ruhezeiten 70 db(A),
- tags, innerhalb der Ruhezeiten 65 db(A),
- nachts 55 db(A)

anspruchsvoll sind. Insoweit ist unter der Ziffer e) die Regelung aus der Ziffer 4.4.2 der LAI-Freizeitlärmrichtlinie „Geräuschwerte sollen die Werte von 90 db(A) tags und 65 dB (A) nachts einhalten“ nicht textlich übernommen werden, wenn gleich die getroffene Regelung „in der Summe“ offensichtlich den gleichen Regelungsinhalt haben soll. Die Regelung in Ziffer 4.4.2 der LAU-

Freizeitlärmrichtlinie ist gleichwohl für den Anwender verständlicher formuliert. Die in Ziffer 3.3.2 am Ende enthaltene Empfehlung für ein „Veranstaltungskonzept“ ist in Ziffer 4.4.2 der LAI-Lärmschutzrichtlinie nicht enthalten.

Zu Ziffer 3.3.3 (Nebenbestimmungen)

Die in Ziffer 3.3.3 unter der Rubrik „Verschiebung des Beginn der Nachtzeit“ enthaltene Satz, „dass eine 8stündige Nachtruhe der betroffenen Wohnnachbarschaft sichergestellt werden soll“ ist ersatzlos zu streichen. Insbesondere bei der Durchführung von Schützenfesten wird diese Maßgabe in der Praxis nicht eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass eine derartige Beschränkung in der Ziffer 4.4.2 Ziffer b) der LAI-Freizeitlärmrichtlinie nicht enthalten ist. Es wird damit eine Verschärfung vorgesehen, die in der Praxis dazu führen wird, dass z. B. bei Schützenfesten in den frühen Morgenstunden (ab 6.00 Uhr morgens) eine regelmäßig traditionelle Abholung der Schützenkönigin/des Schützenkönigs mit Musikkapelle nicht mehr möglich sein wird. Dieses kann nicht gewollt sein.

Gesamtbewertung

Das Ministerium begründet die Überarbeitung des Freizeitlärm-Erlasses damit, dass der Wunsch von einzelnen Städten und Gemeinden an das Ministerium herangetragen sei, die Freizeitlärm-Richtlinie NRW an die geänderte LAI-Freizeitlärm-Richtlinie anzupassen. Hintergrund dieses Wunsches von einzelnen Städten und Gemeinden war, dass mehr Veranstaltungen im Freien und/oder Zelten (18 statt bislang 10) mit Sonderbeurteilung durchgeführt werden können. Diesem berechtigten Anliegen trägt der Entwurf zur Änderung der Freizeitlärmrichtlinie NRW zurzeit nicht Rechnung.

Auch deshalb sehen wir es im Interesse der 359 Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städte- und Gemeindebundes NRW in Nordrhein-Westfalen als erforderlich an, dass zunächst in Rückkontakt mit den anderen Bundesländern geklärt wird, welche positiven aber auch negativen Erfahrungssätze mit einer etwaigen Umsetzung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie (Stand: 06.03.2015) bislang gemacht werden konnten. Dabei verkennen wir nicht, dass sowohl die LAI-Freizeitlärmrichtlinie als auch die Freizeitlärmrichtlinie NRW lediglich als Rechts-Anwendungshilfe vor allem bezogen auf die §§ 9 und 10 LImSchG NRW anzusehen ist. Insgesamt regen wir daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes zur Änderung der Freizeitlärmrichtlinie NRW (Stand: November 2015) an, weil diese in der derzeitigen Fassung keine Zustimmung finden kann“.

Az.: 27.0.3 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

182 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 6 Abs. 5 KAG NRW

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren (wie z. B. die Wassergebühr, Abfallgebühr, Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr) als öffentliche Last auf dem Grundstück. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 11.11.2015 (Az.: 9 A 916/14 -

abrufbar unter: www.nrwe.de) klargestellt, dass diese durch Artikel X Nr. 3 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW . 2007, S. 380) in das KAG NRW eingefügte und am 17. Oktober 2007 in Kraft getretene Vorschrift dahin verfassungskonform auszulegen ist, dass der Eigentümer, der ein Grundstück vor dem Inkrafttreten der Neuregelung erworben hat, nicht wegen persönlicher Gebührenrückstände des Voreigentümers zur Duldung der Vollstreckung in das von ihm erworbene Grundstück verpflichtet ist.

Mit Blick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz ist § 6 Abs. 5 KAG NRW nach dem OVG NRW dahin zu verstehen, dass die erworbene Rechtsposition nicht durch die nachträgliche (gesetzliche) Begründung einer öffentlichen Last beeinträchtigt wird (so auch: BGH, Urteil vom 11. Mai 2010 - Az.: IX ZR 127/09 - zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG). Der Landesgesetzgeber hat - so das OVG NRW - für § 6 Abs. 5 KAG NRW keine Übergangsvorschrift vorgesehen, so dass nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung damit auch Benutzungsgebühren aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung (vor dem 17. Oktober 2007) von der Einstufung als öffentliche Last erfasst werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes und im Hinblick auf das durch Art. 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsrecht könne die Regelung des § 6 Abs. 5 KAG NRW nicht unbegrenzt auf alle noch nicht erfüllten rückständigen Gebührenansprüche angewendet werden. Der Eigentümer eines Grundstücks, in das vollstreckt werden soll, hat damit nach dem OVG NRW das Grundstück „lastenfrei“ erworben, wenn er das Grundstück vor dem Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 KAG NRW am 17.10.2007 hat.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

183 Neue Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz“

Die neue Förderrichtlinie „Energieberatung und Energieeffizienz - Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“ ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie werden folgende Fördermaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) mit Zuschüssen für Kommunen unterstützt:

- Beratung zu kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken (Fortführung der bestehenden Richtlinie vom Januar 2015)
- Energieberatung für Kommunen (kommunale und soziale Gebäude), Förderung der Energieberatung für ein energetisches Sanierungskonzept von Nichtwohngebäuden oder für einen Neubau von Nichtwohngebäuden mit einem Zuschuss von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben
- Energieeffizienz in der Abwasserbehandlung, Förderung von Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen mit einem Zuschuss von bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben.

Mit der Förderung soll insbesondere die energetische Erneuerung der veralteten Bausubstanz kommunaler

Gebäude und Abwasseranlagen beschleunigt werden. Zugleich dient sie der Unterstützung der energieeffizienten Errichtung neuer Gebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen.

Die Richtlinie ist am 31.12.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Für ihre Durchführung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Die Richtlinie steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser > Klimaschutz zum Download zur Verfügung.

Az.: 23.1.7

Mitt. StGB NRW März 2016

184 Oberverwaltungsgericht NRW zur Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.01.2016 (Az. 9 A 1042/13) entschieden, dass eine kreisangehörige Stadt den (Land)Kreis zur Regenwassergebühr bezogen auf die Straßenoberflächenentwässerung veranlagen kann. In soweit steht auch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und der kreisangehörigen Gemeinde einer Veranlagung zur Regenwassergebühr nicht entgegen. Nach dem OVG NRW ist eine entsprechende Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung nichtig, wenn sie einen unzulässigen Gebührenverzicht darstellt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 - Az. 9 A 2083/12; OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2009 - Az. 9 A 2045/08).

Auch wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für Straßenland keine Niederschlagswassergebühren veranlagt worden seien, weil es keine Regenwassergebühr gab und die beklagte Gemeinde erst später die Regenwassergebühr eingeführt habe, müsse eine vertragliche Vereinbarung durch die Änderung dieser Rechtslage nicht dahin ausgelegt werden, dass auf die Regenwassergebühr verzichtet worden sei, weil über die vertragliche Vereinbarung eine Kostenbeteiligung erfolgt sei. Denn ein unzulässiger Gebührenverzicht liege regelmäßig dann vor, wenn die eine äquivalente Gegenleistung zusammen mit einer zeitlichen Befristung des Gebührenverzichts nicht vorliege. Eine vertragliche Vereinbarung auf unbestimmte Zeit ohne konkrete rechnerische Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Kostenbeteiligung führt nach dem OVG NRW damit zur Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung.

Bei dem konkret zu prüfenden Vertrag seien - so das OVG NRW - auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass bei Abschluss der Verträge bereits ein Gebührenverzicht für den Fall der Einführung einer Regenwassergebühr für Straßenland erfolgen sollte. Ebenso wenig lasse sich - so das OVG NRW - den abgeschlossenen Vereinbarungen entnehmen, wie sich ggf. die Nutzungsdauer der Kanäle objektiv und für die Berechnung des konkreten Betrags, auf den verzichtet wird, hinreichend bestimmt ermitteln lassen sollte. Vor diesem Hintergrund gilt nach wie vor, dass eine Stadt bzw. Gemeinde alle Gebührenschnuldner auf der Grundlage der Gebührensatzung gleich behandeln

muss, denn sonst liegt ein unzulässiger Gebührenverzicht vor.

Az.: 24.1.2.1.2 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

185 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sperrmüllsammlung

Das OVG NRW hat mit Urteilen vom 26.01.2016 (Az. 20 A 318/14 und 20 A 319/14) entschieden, dass gewerbliche Sperrmüllsammlungen im Hinblick auf die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unzulässig sind. Sperrmüll unterfällt - so das OVG NRW - dem Begriff der „gemischten Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Diese Regelung habe den Sinn und Zweck im Einklang mit dem europäischen Abfallrecht den Städten und Gemeinden sowie Kreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen vorzubehalten.

Damit solle garantiert werden, dass diese Abfälle ortsnah und nach dem Stand der Technik entsorgt werden. Sperrmüll sei auch nichts anderes als „großteiliger Restmüll“ und berge damit letztlich die gleichen Risiken hinsichtlich der umweltgerechten Entsorgung wie der (kleinteiligere) Restmüll. Die stoffliche Zusammensetzung von Sperrmüll unterscheide sich auch nicht vom sonstigen Restmüll als gemischten Abfall aus privaten Haushaltungen.

Außerdem weist das OVG NRW zutreffend darauf hin, dass angesichts der unterschiedlicher Abfallgefäß-Größen nicht abstrakt festlegbar sei, wann Restmüll und wann Sperrmüll vorliegt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber die Sperrmüllsammlung für gewerbliche Entsorgungsunternehmen habe eröffnen wollen, denn dieses lasse sich aus dem Gesetzgebungsprozess zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht ableiten. Das OVG hat allerdings die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, so dass abzuwarten sein wird, ob das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsprechungslinie des OVG NRW folgt.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

186 Bundesrat zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 29. Januar 2016 dem Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen, für ein verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz mehrheitlich zugestimmt. Der Deutsche Städte und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen diese Abstimmung ausdrücklich (vgl. hierzu auch bereits die Pressemitteilung der AG der kommunalen Spitzenverbände in NRW, Mitt. StGB NRW Januar 2016 Nr. 94 und Nr. 100) .

Ein neues Wertstoffgesetz soll zukünftig regeln, dass zusätzlich zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen künftig auch sonstige Haushaltabfälle aus Kunststoffen oder Metallen

(sog. stoffgleiche Nichtverpackungen) erfasst und verwertet werden. Auf der Grundlage eines Planspiels beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 wurde grundsätzlich festgelegt, dass in einer Wertstofftonne nur sog. stoffgleiche Nichtverpackungen (SNP) aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen. Hierzu gehören z. B. der Kunststoff-Wischeimer, die Kunststoff-Wurstschale, der Metallkerzenleuchter. Die Menge an stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff wird mit maximal 7 bis 8 kg/Einwohner/Jahr veranschlagt. Bei dieser geringen Menge kommt ein eigenständiges Erfassungssystem auch aus Kostengründen nicht in Betracht.

Zentrale Forderung der Bundesländer ist, auch in Übereinstimmung mit den Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Übertragung der Organisationsverantwortung für die Sammlung von Wertstoffen auf die Kommunen. Der Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz, den das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) am 21. Oktober 2015 vorgelegt hat, sieht hingegen die Überlassung der Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen und künftig stoffgleichen Nichtverpackungen weiter den dualen Systemen vor und würde damit der weiteren Privatisierung der Entsorgungswirtschaft Vor-schub leisten.

Nach der Abstimmung im Bundesrat am 29. Januar 2016 ist das Bundesumweltministerium aufgefordert, den Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz zurückzuziehen und einen neuen Entwurf, der allen Interessen gerecht wird, vorzulegen. Wenn das Bundesumweltministerium jedoch vor der Sommerpause einen neuen Entwurf vorlegen will, so der Parlamentarische Staatssekretär Florian Pronold, ist fraglich, ob noch Hoffnung für ein Wertstoffgesetz in dieser Legislaturperiode besteht.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte und Gemeindebund NRW halten daran fest, dass eine nachhaltige, ressourceneffiziente, transparente, kommunalfreundliche und damit bürgernahe Wertstoffwirtschaft nur mit und nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte, Gemeinden, Kreise) erreicht werden kann. Die Entschließung des Bundesrates sieht ihrem Inhalt nach ein künftiges Wertstoffgesetz vor, welches unter anderem auf folgenden Eckpunkten beruhen soll:

- Die Organisationsverantwortung für die Erfassung der Verpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen soll den Kommunen übertragen werden.
- Die Sortierung und Verwertung der gesammelten Abfälle soll in zentralisierter Form ausgeschrieben werden.
- Die Lizenzentgelte sollen nach ökologischen Kriterien berechnet werden und auf die Hersteller von stoffgleichen Nichtverpackungen ausgedehnt werden.
- Außerdem soll eine Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen eingerichtet werden. Diese soll verantwortlich zeichnen für die Registrierung der Produktverantwortlichen, einheitliche Lizenzierungsregelun-

gen und gegebenenfalls für die Lizenzierung der Inverkehrbringer sowie für die Überwachung im Rahmen einer Beleihung unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und des Bundes sowie für die Ausschreibung der Sortierung und Verwertung. Die damit mögliche Abschaffung der Dualen Systeme sei ein gewichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte bereits in seiner 125. Sitzung am 04.11.2015 in Düsseldorf einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz lehnt ein Wertstoffgesetz ab, mit welchem den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht die Organisationsverantwortung für die stoffgleichen Nicht-Verpackungen aus Kunststoff und Metall überantwortet wird.
- Die Bundesregierung, der Bundestag und die Landesregierung werden erneut aufgefordert, eine Wertstofftonne in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzuführen.
- Im Vorfeld zu einem Wertstoffgesetz bzw. einer Wertstoffverordnung ist sorgfältig zu prüfen, wie eine hochwertige Verwertung insbesondere von Kunststoffen durch ein Recycling (stoffliche Verwertung) sichergestellt werden kann.

Hintergrund für diesen einstimmigen Beschluss war unter anderem, dass das in Deutschland seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ (gelber Sack/gelbe Tonne) zu verwaltungs- und kostenintensiv ist. Zwischenzeitlich organisieren 10 private Systembetreiber auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung ohne Mitwirkung der Städte und Gemeinden die gelbe Tonne. Finanziert wird das System dadurch, dass die Hersteller und/oder Vertrieber einem der 10 Systembetreiber auf der Grundlage eines sog. Lizenzvertrages Geld dafür zahlen müssen, damit dieser die Erfassung und Verwertung der gebrauchten Einweg-Verpackungen durchführt. Die Verpackungsverordnung ist seit ihrer Neuauflage im Jahr 1998 bereits siebenmal geändert worden (in 2014 sogar zweimal), um das private Erfassungs- und Verwertungssystem für gebrauchte Einweg-Verpackungen (auch finanziell) zu stabilisieren.

Regelmäßig fangen die Städte und Gemeinden den Unmut der Bürgerinnen und Bürger ab, obwohl sie für dieses rein private System nicht zuständig sind, denn die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger meint, dass die Städte und Gemeinden für die gelbe Tonne/für den gelben Sack zuständig sind, obwohl dieses nicht so ist. Immerhin werden seit dem Jahr 1991 Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung etwa über die kommunale Altpapier-Tonne (für Zeitschriften, Zeitungen, Schreibpapier usw.) mit erfasst und diese Erfassung erfolgt seither reibungslos.

Insgesamt ist die heutige Rechtslage für die Städte und Gemeinden keine komfortable Position, sodass es sinnvoll ist, ihnen die Organisationsverantwortung zurückzuge-

ben. Hinzu kommt, dass die Mehrwegquote bei den Getränken von 72 % auf mittlerweile 47,5 % (2012) zurückgegangen ist, sodass nach 25 Jahren Verpackungsverordnung der Erfolg mehr als fraglich ist.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

187 Bundeswettbewerb Bioenergie-Kommunen 2016

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin den Bundeswettbewerb „Bioenergie-Kommunen 2016“ gestartet.

Der in vierter Auflage ausgelobte Wettbewerb richtet sich an Dörfer und Gemeinden in Deutschland, die mindestens 50 % ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Erstmals sind auch Städte und Stadtteile aufgerufen, die sich mindestens zu 30 % mit Bioenergie versorgen können.

Prämiert werden durch eine unabhängige Jury, in der Referatsleiterin Ute Kreienmeier den Deutschen Städte- und Gemeindebund vertritt, besonders gelungene Beispiele, die die Bioenergie in ein tragfähiges Energiekonzept integrieren und engagierte Bürgerinnen und Bürger vor Ort gewinnbringend mit einbinden.

Bewertet werden:

- Der Versorgungsgrad mit Bioenergie
- die intelligente Nutzung von Biomasse in Systemen mit weiteren erneuerbaren Energien
- Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation
- die regionale Wertschöpfung und Beteiligung der Bevölkerung.

Die mit jeweils 10 000 Euro dotierten drei Preise werden vom BMEL ausgeschrieben, die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der regionalen Bioenergiekonzepte zum Einsatz kommen. Bewerbungsschluss ist der 15. Mai 2016.

Die Umsetzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) zu. Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite www.bioenergie-kommunen.de

Az.: 23.1.4 gr

Mitt. StGB NRW März 2016

188 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Gewässerunterhaltungsgebühr

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 08.10.2015 (Az.: 13 K 5117/12) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer keine Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 92 LWG NRW für solche bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück zahlen muss, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser einem Gewässer zugeführt wird, welches nicht der Unterhaltungspflicht eines Wasser- und Bodenverbandes unterliegt.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 92 LWG NRW wird nach dem VG Gelsenkirchen von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung oder sonstiger Gewässer für die Gewässerunterhaltung erhoben (vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.10.1988 - Az.: 9 A 1818/87).

Zwar bilden die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet nach dem VG Gelsenkirchen bezogen auf die zu unterhaltenen Gewässer und den dabei entstehenden Unterhaltungskosten eine Lastengemeinschaft, weshalb es zulässig sei, die Abflussverhältnisse des einzelnen Grundstücks zu vernachlässigen. Dieses gelte jedoch - wie sich aus § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW ergebe - nur, für die im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässerstrecken liegenden Grundstücke und nicht für andere Grundstücke, die nicht in dem konkreten seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

Maßgeblich für die Kostenlast sei nämlich, dass die zu unterhaltenden Gewässer typischerweise das auf alle Flächen des Einzugsgebiet fallende Niederschlagswasser abzuführen hätten (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.01.1991 - Az.: 2 A 2058/89). Liegt damit ein Grundstück nicht im seitlichen Einzugsgebiet des konkreten Gewässers, für welches eine Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben wird, so ist die Heranziehung rechtswidrig.

Az.: 24.0.15.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016

189 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu DIN-Vorschriften

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 26.06.2015 - Az.: 4 ZB 15.150 - NVwZ-RR 2015, S. 872) klargestellt, dass der in einer Abwasserbeseitigungssatzung enthaltene textliche Hinweis auf bestimmte DIN-Normen und Europäische Normen (EN) nicht bedeutet, dass diese technischen Regelwerke zum Satzungsrecht erhoben werden, mit der Folge, dass deren Anwendung rechtsverbindlich ist. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn im Satzungstext nur eine allgemeine Bezugnahme auf die „einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen“ erfolgt. In diesem Zusammenhang weist der BayVGH darauf hin, dass derartige technische Regelwerke nicht demokratisch legitimiert sind, weil u. a. dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) keine Rechtsetzungsbefugnis zusteht.

Der allgemeine Hinweis in einer Abwasserbeseitigungssatzung auf DIN-Vorschriften dient damit nach dem BayVGH im Zweifelsfall nur der (beispielhaften) Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. auch: OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007 - Az.: 15 A 69/05). In Anbetracht dessen ist auch eine Anordnung der Stadt, die auf eine solche Abwasserbeseitigungssatzung gestützt wird, nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig (hier: Anordnung der Erneuerung einer durch den Einwuchs von Baumwurzeln defekten, privaten Abwasserleitung mit einer anschließenden Funktionstüchtigkeitsprüfung nach der DIN EN 1610).

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: In Nordrhein-Westfalen sind die DIN 1986 - Teil 30 und die DIN EN 1610 durch § 8 Abs. 1 Satz 4 der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) seit dem 09.11.2013 (Inkrafttreten der SüwVO Abw NRW 2013) durch die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags - demokratisch legitimiert - zum Stand der Technik bestimmt worden.

Insoweit bedarf es in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung keiner ausdrücklichen Bezugnahme auf die

vorstehenden DIN-Vorschriften, weil sich dieses bereits aus der SüwVO Abw NRW 2013 ergibt, deren §§ 7 bis 11 SüwVO Abw NRW für private Abwasserleitungen gelten, die Schmutzwasser führen. Diese Regelungen richten sich bereits unmittelbar an den prüf- und sanierungspflichtigen Grundstückseigentümer, welcher die Rechtsvorgaben der SüwVO Abw NRW beachten und einhalten muss.

Az.: 24.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2016